

1953	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1953	Nr. 51
Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 53	Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft	939
20. 8. 53	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes	940
20. 8. 53	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung	952
20. 8. 53	Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtl. Bestimmungen	967
18. 8. 53	Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes	971
18. 8. 53	Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes	973
14. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	974

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 20. August 1953, sind verkündet: Gesetz über die Verlängerung der im § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich enthaltenen Fristen. — Gesetz über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 6. September 1952 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953. — Gesetz betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft. — Gesetz über das Abkommen vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben.

Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

Im Ersten Teil wird in § 1 Abs. 2 an Stelle des durch § 1 des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264) gestrichenen Buchstaben e die folgende Ausnahme von Zugabeverboten neu eingefügt:

„e) wenn Zeitschriften, die überwiegend der Werbung von Kunden (Kundenzeitschriften) dienen, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden und in ihrem Kostenaufwand geringwertig sind;“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweites Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.**

Vom 20. August 1953.

Gliederung

<p>Abschnitt I:</p> <p>Fällige Wertpapiere (zu § 42 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)</p> <p> Unterabschnitt 1: Leistungen des Ausstellers 1— 5</p> <p> Unterabschnitt 2: Erfassung und Rückzahlung von Einlösungsbeträgen 6—10</p> <p> Unterabschnitt 3: Schlußrechnung 11—13</p> <p>Abschnitt II:</p> <p>Zinsen und Gewinnanteile (Erträge) [zu § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes] 14—21</p> <p>Abschnitt III:</p> <p>Einzelkunden für Schuldverschreibungen und Genußscheine (zu § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)</p> <p> Unterabschnitt 1: Einzelkunden für die in der Sammelurkunde verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen 22—30</p> <p> Unterabschnitt 2: Umtausch und Barablösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen 31—33</p> <p> Unterabschnitt 3: Einzelkunden für Genußscheine 34, 35</p> <p>Abschnitt IV:</p> <p>Wiederaufnahme von Teilkündigungen und Verlosungen (zu § 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) 36, 37</p>	<p>§§</p> <p>Abschnitt V:</p> <p>Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz</p> <p> Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes 38</p> <p> Unterabschnitt 2: Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens Ausstellung der Sammelurkunde 39, 40</p> <p> Unterabschnitt 3: Anmeldung der Rechte .. 41—44</p> <p> Unterabschnitt 4: Beweis der Rechte 45, 46</p> <p> Unterabschnitt 5: Gutschriften auf Sammeldepotkonto 47, 48</p> <p> Unterabschnitt 6: Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten 49, 50</p> <p> Unterabschnitt 7: Kosten des Verfahrens ... 51, 52</p> <p> Unterabschnitt 8: Verschiedene Vorschriften 53—59</p> <p> Unterabschnitt 9: Sondervorschriften für Kuxe 60—63</p> <p>Abschnitt VI:</p> <p>Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes 64—71</p> <p>Abschnitt VII:</p> <p>Schlußvorschriften 72—74</p>
--	--

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Fällige Wertpapiere
(zu § 42 Abs. 3
des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

UNTERABSCHNITT 1

Leistungen des Ausstellers

§ 1

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden (gesamtfällige Wertpapierart), so hat der Aussteller die Verbindlichkeiten aus den rechtskräftig anerkannten Rechten ohne Rücksicht auf Erfüllungshandlungen aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere dadurch zu erfüllen, daß er den auf Deutsche Mark umgestellten Kapitalbetrag zu Gunsten der Anmeldebehörde über die Prüfstelle an die Anmeldestellen zahlt.

(2) Die Prüfstelle zeigt nach der ersten Absendung von Anerkennungsbescheiden gemäß § 35 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, danach monatlich dem Aussteller den Betrag der rechtskräftig anerkannten Rechte an. Der Aussteller hat die ihm nach

Absatz 1 obliegenden Zahlungen unverzüglich nach Eingang jeder Anzeige zu leisten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechte, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.

§ 2

(1) Ist eine Wertpapierart vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) teilweise fällig geworden (teilmäßige Wertpapierart), so ist nach Absendung der Anerkennungsbescheide (§ 35 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) wie folgt zu verfahren:

1. Die Verbindlichkeiten aus rechtskräftig anerkannten und als fällig festgestellten Rechten sind vom Aussteller nach § 1 zu erfüllen.
2. Rechtskräftig anerkannte und als nicht fällig festgestellte Rechte werden in voller Höhe gemäß §§ 36 bis 38 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gutgeschrieben. Das gleiche gilt für rechtskräftig anerkannte Rechte, bei denen nicht geklärt werden konnte, ob sie sich auf ein fälliges oder ein nicht fälliges Wertpapier beziehen.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle in dem jeweils erforderlichen Umfang zu erhöhen, wenn die Summe der

gutzuschreibenden Rechte den Betrag der Sammelurkunde übersteigt. Insoweit gilt § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht. Auf der Sammelurkunde ist zu vermerken, daß die Erhöhung auf Grund des Satzes 1 vorgenommen worden ist.

§ 3

(1) Hat der Aussteller auf anerkannte Rechte nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere bereits eine Leistung erbracht, so hat er der Prüfstelle diese Rechte innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen. Insoweit entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1; eine etwaige Gutschrift auf Sammeldepotkonto ist dem Aussteller zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller nach dem Kraftloswerden der Wertpapiere eine von §§ 1, 2 abweichende Regelung vereinbart hat.

(3) Die Befugnis des Anmelders, auf dessen Ansprüche der Aussteller unter Berufung auf Absatz 1 oder 2 keine Zahlung leistet oder dem keine Gutschrift erteilt wird, seine Ansprüche gegen den Aussteller unmittelbar geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Führt der Aussteller den Nachweis nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist, so ist er zur Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet. Der Anmelder hat jedoch das hiernach Empfangene nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugewähren; sonstige Ansprüche nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts bleiben unberührt.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt auch, wenn der Anmelder eine Zahlung nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält, obwohl er den Gegenwert des anerkannten Rechts bereits auf Grund einer Erfüllungshandlung aus der Zeit vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere empfangen hat.

§ 4

(1) Kann der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften für seine Verbindlichkeiten nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen werden, so besteht eine Zahlungsverpflichtung nach §§ 1, 2 nur insoweit, als der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.

(2) § 14 des Gesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Verbindlichkeiten aus

1. Schuldverschreibungsarten, die nach ihren Bedingungen ausschließlich im Ausland zahlbar sind, und
2. Schuldverschreibungsarten, die auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten und spezifisch ausländischen Charakter tragen.

(2) Eine Schuldverschreibungsart hat spezifisch ausländischen Charakter im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, wenn sie im Ausland ausgegeben oder untergebracht und nach ihren Bedingungen zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt war. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibungsart vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden, so gilt sie als zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungsarten gelten für das Wertpapierbereinigungsverfahren als nicht fällig. Für die Feststellung, ob ein Recht fällig oder nicht fällig ist, bleibt § 42 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unberührt. Der Aussteller darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung von neuen Einzelurkunden ersetzen; § 30 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. weitere Schuldverschreibungsarten oder einzelne Schuldverschreibungen von der Anwendung der §§ 1, 2 ausnehmen, sofern dies im Hinblick auf zwischenstaatliche Abkommen oder devisenrechtliche Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften über die Anpassung des Bereinigungsverfahrens in diesen Fällen sowie in den Fällen des Absatzes 1 treffen.

UNTERABSCHNITT 2

Erfassung und Rückzahlung von Einlösungsbeträgen

§ 6

Der Aussteller hat der Prüfstelle die Beträge mitzuteilen, die bei einer Hinterlegungsstelle (§ 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Einlösung fälliger Wertpapiere hinterlegt sind. Hierbei hat er die Nummern der Wertpapiere anzugeben, auf welche sich die Beträge im einzelnen beziehen.

§ 7

(1) Kreditinstitute, Treuhänder der Deutschen Reichsbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bei ihnen verbliebenen Einlösungsbeträge für fällige Wertpapiere (Absatz 2) der Prüfstelle mitzuteilen. Für die Mitteilung gilt § 6 Satz 2.

(2) Verblieben sind Einlösungsbeträge, die den Berechtigten weder ausgezahlt noch gutgeschrieben worden sind. Beträge, die ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Einlösung bestimmter fälliger Wertpapiere einem außerhalb dieses Bereiches, jedoch im Gebiete des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) gelegenen Kreditinstitut gutgeschrieben hat, gelten auch dann als verblieben, wenn die Gutschriftsanzeige nicht abgesandt worden ist, wenn sie das

Kreditinstitut, dem die Gutschrift zu Gunsten des Berechtigten erteilt wurde, offensichtlich nicht erreicht hat oder wenn die Gutschriftanzeige als unbestellbar zurückgelangt ist. Zweigniederlassungen eines Kreditinstitutes gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptniederlassung im Sinne dieser Vorschrift als verschiedene Kreditinstitute.

(3) In den Fällen, in denen der Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, beginnt die in Absatz 1 bezeichnete Frist sechs Monate nach dem Stichtag. Das gleiche gilt für Wertpapierarten, deren Stichtag weniger als sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

§ 8

(1) Die Prüfstelle ermittelt, inwieweit die ihr nach §§ 6, 7 mitgeteilten Beträge in Kraft gebliebene oder getilgte Wertpapiere betreffen; für die übrigen Beträge ist anzunehmen, daß sie sich auf kraftlos gewordene Wertpapiere beziehen.

(2) Die Prüfstelle teilt den in §§ 6, 7 genannten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Stellen (dritte Stellen) und dem Aussteller die sie betreffenden Beträge mit. Hierbei sind die Beträge, die sich

1. auf in Kraft gebliebene und
2. auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen,

gesondert anzugeben.

(3) Getilgt im Sinne dieses Gesetzes sind nur Wertpapiere, die sowohl zurückgekauft oder eingelöst als auch entwertet oder vernichtet worden sind.

§ 9

(1) Die nach §§ 6, 7 zu meldenden Beträge, die sich auf kraftlos gewordene oder getilgte Wertpapiere beziehen, stehen mit Wirkung vom Tage der Zahlung an die dritten Stellen dem Aussteller auch dann zu, wenn er nach allgemeinem Recht durch die Zahlung

1. seine Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen und zur Einlösung vorgelegten Wertpapieren erfüllt hatte oder
2. von seinen Verbindlichkeiten aus bestimmten fälligen Wertpapieren befreit worden war oder die Berechtigung erlangt hatte, die Gläubiger auf diese Zahlungen zu verweisen.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aussteller und dritten Stellen über diese Beträge gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts.

(2) Steht eine Forderung nach Absatz 1 dem Aussteller mit Wirkung von einem vor dem Währungsstichtag liegenden Tage zu, so gelten für ihre Umstellung die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens, die auch sonst für Reichsmarkforderungen des Ausstellers gegen die dritte Stelle maßgebend sind.

(3) Dem Aussteller zustehende Beträge sind zu seinen Gunsten an die Prüfstelle zu zahlen. Die Prüfstelle hat die bei ihr eingegangenen Beträge zur Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 zu verwenden und für schwebende Anmeldungen bereit zu halten. Soweit die Beträge hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Aussteller zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Guthaben, die dem Aussteller unabhängig von Absatz 1 zustehen, nur, wenn die Zahlung des Ausstellers an die dritte Stelle die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Wirkung gehabt hat.

§ 10

Für Beträge, die an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt worden sind, gilt § 9 nicht.

UNTERABSCHNITT 3

Schlußrechnung

§ 11

(1) Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung auf (Kapitalschlußrechnung).

(2) In der Schlußrechnung sind auszuweisen

1. die Beträge, die der Aussteller nach §§ 1 oder 2 Abs. 1 Nr. 1 zu zahlen hat, vermindert um die Beträge, die dem Aussteller nach § 9 von dritten Stellen zu zahlen sind, bei teilfälligen Wertpapierarten zuzüglich des Gesamtnennbetrages, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist (Istbetrag);
2. der Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen, nicht getilgten Stücke, vermindert um den Gesamtnennbetrag der fälligen, kraftlos gewordenen Stücke, für die der Aussteller an Hinterlegungsstellen, Kreditinstitute oder die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden Zahlungen mit der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Wirkung geleistet hatte (Sollbetrag);
3. der Gesamtnennbetrag zurückgekaufter oder eingelöster, fälliger, kraftlos gewordener Stücke, die weder nach § 8 Abs. 3 als getilgt berücksichtigt werden können noch vom Aussteller angemeldet worden sind.

Auf Reichsmark lautende Gesamtnennbeträge sind in der Schlußrechnung mit einem Zehntel des Betrages in Deutscher Mark anzusetzen.

(3) Mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde kann die Prüfstelle die Schlußrechnung schon vor Abschluß aller Prüfungsverfahren aufstellen; in diesem Falle sind die noch schwebenden Anmeldungen in einer Nachtragsrechnung zu berücksichtigen.

(4) Die Schlußrechnung und die Nachtragsrechnung bedürfen der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde. Wenn

keine Übereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde und der Prüfstelle zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen gegen die Schlußrechnung erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde oder des Ausstellers die Kammer für Wertpapierbereinigung.

(5) Die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde zu. § 34 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Wenn die Entscheidung über die Schlußrechnung ganz oder zum Teil davon abhängt, ob und in welcher Höhe nach § 9 Zahlungen zu leisten sind, kann das Gericht die Entscheidung aussetzen, um den Beteiligten Gelegenheit zur Herbeiführung einer Entscheidung der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle zu geben.

§ 12

(1) Übersteigt der Sollbetrag den Istbetrag, so kann der Aussteller in Höhe des Unterschiedes, vermindert um den nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 festgestellten Betrag, in Anspruch genommen werden.

(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.

§ 13

(1) Übersteigt der Istbetrag den Sollbetrag, so steht dem Aussteller in Höhe des Unterschiedes ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zu. Dies gilt nicht für Aussteller, denen zur Deckung ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen gewährt werden können.

(2) Die nähere Regelung trifft das in § 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorbehaltene Gesetz.

(3) Der Aussteller kann in der Jahresbilanz den Entschädigungsanspruch gegen den Bund ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Istbetrag und dem Sollbetrag einsetzen.

(4) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch gegen den Bund in der Steuerbilanz mit dem nach Absatz 3 höchstzulässigen Wert einzustellen.

ABSCHNITT II

Zinsen und Gewinnanteile (Erträge)

(zu § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

§ 14

(1) Der Anspruch auf vor dem 30. April 1945 fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile kann unter Vorlegung des kraftlos gewordenen Zins- oder Gewinnanteilscheines geltend gemacht werden,

sofern die Vorlegungsfrist in dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, in dem das Wertpapier kraftlos geworden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluß des Jahres, in dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, geltend gemacht wird. Der Aussteller kann verlangen, daß derjenige, welcher den Zins- und Gewinnanteilschein vorlegt, die Voraussetzungen des § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes beweist. § 4 gilt sinngemäß.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der bisherige Inhaber des Zins- oder Gewinnanteilscheines diesen wegen Abhandenkommens oder Vernichtung nicht vorlegen kann, den Verlust jedoch innerhalb der Vorlegungsfrist und vor dem Kraftloswerden des Wertpapiers dem Aussteller gemäß § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angezeigt hat. In diesem Fall kann der Aussteller verlangen, daß der seitherige Inhaber zusätzlich beweist, daß er die Verlustanzeige erstattet und bisher keine Leistung erhalten hat.

(3) An die Stelle der in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitstermine tritt bei festverzinslichen Wertpapieren der Jahreszinstermin nach der Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 680). Bei Gewinnanteilen gilt der Tag der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung als Fälligkeitstag, es sei denn, daß in dem Beschluß ein anderer Tag festgesetzt worden ist.

§ 15

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig geworden sind.

(2) Der Aussteller hat die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Zinsen und Gewinnanteile in Höhe des Umstellungsbetrages in Deutscher Mark unverzüglich an die Wertpapier-sammelbank zu zahlen. Ist die Sammelurkunde noch nicht hinterlegt, so hat er die Zinsen und Gewinnanteile zugleich mit der Hinterlegung der Sammelurkunde zu zahlen. § 4 gilt sinngemäß.

(3) Für die unter § 44 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes fallenden Zinsen und Gewinnanteile gilt Absatz 2 sinngemäß; später fällig werdende Zinsen und Gewinnanteile sind bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 16

(1) Der Aussteller hat die nach dem 29. April 1945 fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf rechtskräftig anerkannte und als fällig festgestellte Rechte in sinngemäßer Anwendung der §§ 1, 4 zu zahlen. Soweit sich aus den Anleihebedingungen nicht etwas anderes ergibt oder der Schuldner eine weitere Zinszahlung nicht anbietet, besteht ein Rechtsanspruch nur auf Zinszahlung bis zum Fälligkeitstage.

(2) Sind die fälligen Rechte einer Wertpapierart nicht zu demselben Zeitpunkt fällig geworden und ist im Anerkennungsbescheid der Fälligkeitstag des

anerkannten Rechts nicht angegeben, so gilt das Recht als am letzten Fälligkeitstag vor Ablauf von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) fällig geworden.

§ 17

Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 fällig gewordene Zinsen oder Gewinnanteile bereits gezahlt, so gilt § 3 sinngemäß. Die Rückgewährpflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 trifft denjenigen, zu dessen Gunsten der Aussteller die nochmalige Zahlung leistet.

§ 18

Hat der Aussteller nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordene Zinsen und Gewinnanteile an dritte Stellen gezahlt, so gelten die Vorschriften über die Rückzahlung von Einlösungsbeträgen (§§ 6 bis 10) sinngemäß.

§ 19

Nach Abschluß aller Prüfungsverfahren stellt die Prüfstelle für jede Wertpapierart eine Schlußrechnung für die nach dem 29. April 1945 und vor dem Kraftloswerden der Wertpapiere fällig gewordenen Zinsen und Gewinnanteile auf (Schlußrechnung über die Erträge); die §§ 11 bis 13 gelten sinngemäß. Ein Rückgewähranspruch des Ausstellers nach § 17 Satz 2 ist bei der Feststellung des Istbetrages zu berücksichtigen.

§ 20

Ein Aussteller, der die Zeitabschnitte für die Zinszahlungen nach der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder dem Gesetz des Landes Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1206) verlängert hat, hat die Zinsen für die kraftlos gewordenen Wertpapiere nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu zahlen, bis Einzelkunden, deren Nennbetrag fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, gemäß § 25 Abs. 2 eingeliefert sind.

§ 21

Soweit und solange die Fälligkeit von Zinsen durch andere Vorschriften hinausgeschoben ist oder wird, finden §§ 15 und 16 keine Anwendung.

ABSCHNITT III

Einzelkunden für Schuldverschreibungen und Genußscheine (zu § 41 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

UNTERABSCHNITT 1

Einzelkunden für die in der Sammelurkunde verbrieften Rechte aus Schuldverschreibungen

§ 22

(1) Als Einzelkunden, die nach § 41 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes für Schuldverschreibungen auszufertigen sind, können verwendet werden entweder

1. neu ausgefertigte auf Deutsche Mark lautende Stücke oder
2. in Kraft gebliebene Stücke der in der Sammelurkunde verbrieften Art von Schuldverschreibungen und einer mit dieser gleichwertigen Art (§ 23).

(2) Der Nennbetrag der Einzelurkunden muß auf fünfzig Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages oder auf mindestens fünfhundert Reichsmark lauten.

(3) Für Ablösungsanleihen mit und ohne Auslosungsscheine (Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137 —) gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von fünfzig Deutsche Mark oder fünfhundert Reichsmark Beträge von zehn Deutsche Mark oder einhundert Reichsmark treten.

(4) Der Aussteller darf die Nennbeträge der Einzelurkunden unter Abweichung von den Anleihebedingungen neu festsetzen; er hat das Tilgungsverfahren der Festsetzung der neuen Nennbeträge anzupassen.

§ 23

(1) Gleichwertig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 sind Arten von Schuldverschreibungen, wenn

1. sie mit dem gleichen Satz zu verzinsen sind und
2. die Inhaber Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung aus derselben Deckungsmasse haben und
3. die Endfälligkeitstermine nach den Anleihebedingungen sämtlich vor dem 1. Januar 1961 oder sämtlich nach dem 31. Dezember 1960 liegen.

(2) Nicht untereinander gleichwertig sind Arten von Schuldverschreibungen mit und ohne Auslosungsverpflichtung oder mit ungleichartigen Auslosungsbedingungen.

(3) Arten von Schuldverschreibungen, bei denen nach den Anleihebedingungen bis zum 31. Dezember 1954 Gesamtfälligkeit eingetreten ist oder eintreten muß, sind nicht als gleichwertig anzusehen.

(4) Der Aussteller darf Arten von Schuldverschreibungen als gleichwertig nur verwenden, wenn die Kammer für Wertpapierbereinigung auf seinen Antrag die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Bankaufsichtsbehörde ist am Verfahren zu beteiligen; im übrigen gelten § 4 Abs. 3, 4, § 6 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

§ 24

(1) Der Aussteller darf für Schuldverschreibungsarten, die im Sinne von § 23 Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, einheitliche, neugedruckte, auf Deutsche Mark lautende Einzelurkunden verwenden. Bei der Ausgabe der Neudruckstücke muß die Gleichwertigkeit in einem Verfahren nach § 23 Abs. 4 festgestellt sein.

(2) Der Aussteller hat die Anleihebedingungen für die einheitlichen Einzelurkunden unter Zusammenfassung der für die einzelnen gleichwertigen Arten geltenden Bedingungen festzusetzen. Der Endtermin für die Tilgung ist aus dem Durchschnitt der

Endtermine unter Berücksichtigung der Höhe des zusammenfassenden Umlaufes (gewogener Durchschnitt) zu ermitteln. Tilgungspläne sind unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Schuldverschreibungsarten neu aufzustellen; hierbei ist, wenn ein Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht für alle Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, nur der Betrag zu berücksichtigen, zu dem er in Anspruch genommen werden kann. Die neuen Anleihebedingungen bedürfen der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

§ 25

(1) Der Aussteller hat unverzüglich nach Bestätigung der Sammelurkunde die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 des Gesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) eine Gutschrift nicht zu erteilen ist.

(2) Hat der Aussteller von dem ihm nach § 1 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Berlin über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere zustehenden Recht Gebrauch gemacht, so dürfen Einzelurkunden der in diesen Vorschriften bezeichneten Art nur mit Ablauf der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen eingeliefert werden.

(3) Kann infolge der Nennbeträge der Einzelurkunden der Betrag der Sammelurkunde mit Einzelurkunden nicht belegt werden, so hat der Aussteller im Einvernehmen mit der Prüfstelle vor der Einlieferung der Einzelurkunden den Betrag der Sammelurkunde um den Betrag zu kürzen, der mit Einzelurkunden nicht belegt werden kann (Spitzenbetrag). Soweit der Aussteller nicht bereits Inhaber des zur Kürzung erforderlichen Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde ist, hat er einen solchen zu erwerben. Der auf den Spitzenbetrag entfallende Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde ist auszubuchen.

§ 26

Wenn eine Wertpapierart später als zehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), aber vor Einlieferung der Einzelurkunden nach § 25 Abs. 1 gesamtfällig geworden ist, hat der Aussteller an Stelle der Einlieferung von Einzelurkunden den auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden, auf Deutsche Mark umgestellten Betrag einschließlich der Zinsen zu Gunsten der Berechtigten an die Wertpapiersammelbank zu zahlen.

§ 27

Mit der Einlieferung der Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank tritt an Stelle des Miteigentums an der Sammelurkunde Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Einzelurkunden. Für die Rechtsverhältnisse an diesem Sammelbestand gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung.

§ 28

(1) Sind die Einzelurkunden der Wertpapiersammelbank eingeliefert worden, so hat sie dies unter Angabe der Nennbeträge der eingelieferten Stücke auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung an stehen den Miteigentümern am Sammelbestand die Rechte aus § 7 des Depotgesetzes zu. Sie haben keinen Anspruch, die neuen Einzelurkunden in der ihrem alten Bestand entsprechenden Stückelung zu erhalten.

§ 29

(1) Verbleiben für einzelne Berechtigte Gutschriften oder Teilbeträge von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, deren Nennbetrag nicht mit neuen Einzelurkunden belegt werden kann (Spitzengutschriften), so haben die Kreditinstitute auf die Vereinigung zu Gutschriften hinzuwirken, die den Nennbetrag einer Einzelurkunde erreichen.

(2) Verbleibende Spitzengutschriften sind spätestens nach Ablauf des Monats, der auf die Bekanntmachung über die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens (§ 57) folgt, vom Aussteller auf Anforderung des erstverwahrenden Kreditinstitutes durch Zahlung des Nennbetrages und eines in den Anleihebedingungen etwa vorgesehenen Aufgeldes abzulösen. Dem Aussteller sind entsprechende Miteigentumsanteile am Sammelbestand zur Verfügung zu stellen.

(3) Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten können mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde zum Ausgleich von Spitzengutschriften auch in Kraft gebliebene Stücke mit einem geringeren als dem in § 22 Abs. 2 bezeichneten Nennbetrage verwenden.

§ 30

(1) Ein Aussteller, der von der Ermächtigung des § 1 der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950) Gebrauch gemacht hat, darf das Gutschriftverfahren durch sofortige Auslieferung neuer Einzelurkunden ersetzen.

(2) Beabsichtigt der Aussteller, das Gutschriftverfahren durch Auslieferung von Einzelurkunden zu ersetzen, so hat er dies mit Angabe der Stückelung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 29 gilt sinngemäß.

UNTERABSCHNITT 2

**Umtausch und Barablösung
in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen**

§ 31

(1) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch in neue Einzelurkunden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1, § 24) oder, soweit er den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht durch Einzelurkunden belegen kann, zur Bareinlösung in Kraft gebliebener Schuldverschreibungen auffordern.

(2) Eingereichte Schuldverschreibungen dürfen nur umgetauscht oder eingelöst werden, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind.

(3) Erachtet die Prüfstelle eine eingereichte Urkunde als nicht in Kraft geblieben, so hat sie dies dem Einreicher durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen; § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Mitteilung der Prüfstelle steht einer Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gleich; die Prüfstelle hat einen Einspruch unverzüglich der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 32

(1) In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelkunden ergehenden Aufforderung zum Umtausch oder zur Bareinlösung kann der Aussteller die Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen androhen, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorgelegt werden. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden.

(2) Kann der Aussteller für seine Verbindlichkeiten auf Grund besonderer Vorschriften nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, so finden §§ 31 bis 33 nur auf solche Schuldverschreibungen Anwendung, aus denen der Aussteller voll oder in Höhe eines Teilbetrages in Anspruch genommen werden kann.

§ 33

(1) Hat der Aussteller unter Androhung der Kraftloserklärung zum Umtausch oder zur Bareinlösung aufgefordert, so kann er nicht eingereichte Schuldverschreibungen für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Der Aussteller hat die Einzelkunden, die an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen auszugeben sind, für die Berechtigten bereit zu halten. Er kann die in den Einzelkunden verbrieften Rechte innerhalb von fünf Jahren seit der Kraftloserklärung auch außerplanmäßig kündigen. Ein auf diese Schuldverschreibungen entfallender Einlösungsbetrag ist zu hinterlegen.

(3) Der Aussteller hat einen Spitzenbetrag, der durch Einzelkunden nicht belegt werden kann, abzulösen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3.

Einzelkunden für Genußscheine

§ 34

Für Genußscheine, die wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, gelten §§ 22 bis 33 sinngemäß.

§ 35

(1) Der Aussteller von Genußscheinen, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, hat

unverzüglich nach der Bestätigung der Sammelurkunde die auf die Sammelurkunde entfallenden Einzelkunden bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern. Im übrigen gelten §§ 27, 28 Abs. 1, 2 Satz 1.

(2) Der Aussteller kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum Umtausch in Kraft gebliebener Genußscheine, die nicht wie Schuldverschreibungen zu behandeln sind, auffordern; für den Umtausch gilt § 31 Abs. 2, 3. In einer unverzüglich nach Einlieferung der Einzelkunden ergehenden Aufforderung kann er die Kraftloserklärung nicht eingereicher Genußscheine androhen; für die Einreichungsfrist gilt § 32 Abs. 1 Satz 2. Hat der Aussteller unter Androhung der Kraftloserklärung zum Umtausch aufgefordert, so kann er nicht eingereichte Genußscheine für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger; § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IV

Wiederaufnahme von Teilkündigungen und Verlosungen

(zu § 43 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

§ 36

(1) Teilkündigungen und Verlosungen sind wieder aufzunehmen, sobald die Bekanntmachung nach § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 veröffentlicht ist. Der Aussteller hat zwei Monate vor der beabsichtigten Wiederaufnahme der Wertpapiersammelbank hiervon Mitteilung zu machen. Die Wertpapiersammelbank hat spätestens einen Monat vor der Wiederaufnahme die Einzelkunden für alle gutgeschriebenen Rechte auszuliefern. Die Teilkündigungen und Verlosungen sind, solange nicht für alle angemeldeten und anerkannten Rechte die Einzelkunden von der Wertpapiersammelbank ausgeliefert worden sind, in dem nach den Anleihebedingungen bestimmten Umfang fortzusetzen, jedoch auf die ausgelieferten und die Wertpapiere zu beschränken, die rechtzeitig mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 in Kraft geblieben sind.

(2) Soweit die Teilkündigung oder Verlosung auf Grund der Vorschriften des Absatzes 1 in der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Form nicht durchführbar ist, kann von den Anleihebedingungen abgewichen werden. In der Verlosungsbekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Sind alle Prüfungsverfahren abgeschlossen und die Einzelkunden für alle anerkannten Rechte ausgeliefert worden, so sind die bei der Wertpapiersammelbank verbleibenden Einzelkunden in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehen.

(4) Wertpapiere, aus denen der Aussteller auf Grund besonderer Vorschriften nicht in Anspruch genommen werden kann, sind in Teilkündigungen und Verlosungen nicht einzubeziehen. Der Kündigungs- und Auslosungsbetrag ermäßigt sich im Verhältnis des Gesamtbetrages der nach den Absätzen 1

bis 3 in die Teilkündigungen und Verlosungen einzubeziehenden Rechte zu dem Betrag der Rechte, in deren Höhe der Aussteller in Anspruch genommen werden kann.

§ 37

(1) Teilkündigungen und Verlosungen, die nach den Anleihebedingungen vorzunehmen waren, jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unterblieben sind, hat der Aussteller innerhalb von drei Jahren nach der Wiederaufnahme mit mindestens einem Drittel jährlich nachzuholen. Eine innerhalb dieser Frist eintretende Gesamtfälligkeit bleibt unberührt. In die Kündigungen und Verlosungen ist zusätzlich auch der Nennbetrag einzubeziehen, um den die Sammelurkunde nach § 2 Abs. 2 erhöht worden ist.

(2) § 36 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT V

Weitere Ergänzungsbestimmungen zum Wertpapierbereinigungsgesetz

UNTERABSCHNITT 1

Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes

§ 38

(1) Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes und der Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Bereinigung einer Wertpapierart sinngemäß auch für Wertpapiere, Ersatzzurkunden und Jungscheine, deren Aussteller seinen Sitz in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat.

(2) Ein Aussteller hat im Sinne dieses Gesetzes seinen Sitz in Berlin (West), wenn er seinen Sitz in Berlin hat und sich die Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Bei Ausstellern mit Sitz in Berlin aber ohne Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht die Begründung einer Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Sitzverlegung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

UNTERABSCHNITT 2

Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens Ausstellung der Sammelurkunde

§ 39

Können die nach § 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlichen Angaben nicht für jede Art von Schuldverschreibungen desselben Ausstellers gemacht werden, so kann die Kammer für Wertpapierbereinigung in ihrer Entscheidung (§ 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) die Bereinigung dieser Schuldverschreibungsarten in einem einheitlichen Verfahren zusammenfassen, wenn sie fest-

stellt, daß die Arten im Sinne des § 23 gleichwertig sind. § 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 40

Können die Nummern der kraftlos gewordenen Stücke nicht oder nicht vollständig festgestellt werden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde, wie die Sammelurkunde unter Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes auszustellen ist.

UNTERABSCHNITT 3

Anmeldung der Rechte

§ 41

(1) Die Anmeldung von Rechten aus Schuldverschreibungen eines bestimmten Ausstellers ist auch dann wirksam, wenn lediglich die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden kann.

(2) Ist eine frühere Anmeldung nur wegen mangelhafter Bezeichnung der Wertpapierart abgelehnt oder zurückgegeben worden, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen, soweit die erforderlichen Angaben aus ihren Unterlagen ersichtlich sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

(3) Ist eine Anmeldung nur unterblieben, weil die Wertpapierart nicht oder nicht genau bezeichnet werden konnte, und sind die Anmeldefrist und die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelaufen, so kann die Anmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nachgeholt werden. Die Frist beginnt zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; gegen ihre Versäumung kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Die Anmeldungen sind unverzüglich an die Prüfstelle weiterzuleiten.

(4) Sind verschiedene Kreditinstitute als Prüfstellen für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen eines Ausstellers bestätigt worden, so bestimmt die Bankaufsichtsbehörde die Prüfstelle, die für die Bearbeitung der Anmeldungen ohne genaue Bezeichnung der Wertpapierart zuständig ist. Die anderen Prüfstellen haben die nach Absatz 2 aufgenommenen Verfahren oder nach Absatz 3 eingegangenen Anmeldungen unverzüglich an die zuständige Prüfstelle abzugeben.

§ 42

Für mehrere Aktienarten desselben Ausstellers gilt § 41 sinngemäß.

§ 43

(1) Hat der Aussteller eine Kapitalberichtigung nach der Dividendenabgabeverordnung vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) durch Ausgabe von Zusatzinhaberaktien gegen Vorlage der Stammurkunde, eines Gewinnanteilscheines oder eines Erneuerungsscheines vorgenommen, so können die Bezugsrechte für mit Lieferbarkeitsbescheinigung

versehene Stammurkunden für den Inhaber der Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder des Erneuerungsscheines ohne Angabe seines Namens von einem Kreditinstitut angemeldet werden. § 41 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Anmeldung ist die zum Bezug erforderliche Urkunde beizufügen.

(3) Die Prüfstelle kann das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn nach ihren Nachweisungen die Stammurkunde in Kraft geblieben ist. Der Anerkennungsbescheid kann auf das anmeldende Kreditinstitut zu Gunsten des Inhabers der nummernmäßig zu bezeichnenden Stammurkunde, des Gewinnanteilscheines oder Erneuerungsscheines ausgestellt werden.

§ 44

(1) Anmeldungen zur Wertpapierbereinigung und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten als verspätet (§ 24 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), wenn sie

1. später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und
2. später als zwei Jahre nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes)

bei der Prüfstelle eingehen.

(2) Überleitungsanmeldungen (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) können nur bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommen werden.

UNTERABSCHNITT 4

Beweis der Rechte

§ 45

Der Feststellung, daß das anzuerkennende Recht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, bedarf es nicht, wenn das Recht auch bei einer Anerkennung als glaubhaft gemacht voll berücksichtigt wird. Das anerkannte Recht ist wie ein nachgewiesenes Recht zu behandeln.

§ 46

(1) Anmeldungen, die sich auf Wertpapiere beziehen, welche bereits getilgt oder eingelöst sind, dürfen nicht aus diesem Grunde abgelehnt werden, wenn der Einlösungsbetrag bei einer dritten Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes verblieben ist (§ 7 Abs. 2). Der Anmelder hat sein Eigentum oder Miteigentum bis zum Zeitpunkt der Einlösung zu beweisen.

(2) Ist eine solche Anmeldung abgelehnt oder zurückgenommen worden, weil das angemeldete Wertpapier bereits getilgt oder eingelöst ist, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen, wenn sie feststellt, daß die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 1 gegeben sind. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

UNTERABSCHNITT 5

Gutschriften auf Sammeldepotkonto

§ 47

(1) Anerkannte Rechte aus einer Anmeldung mit ungenauer Bezeichnung der Wertpapierart (§§ 41, 42) werden durch Verlosung auf die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten desselben Ausstellers, bei denen nach Ablauf der Frist des § 44 Abs. 1 ein nicht durch Anmeldungen belegter Betrag der Sammelurkunde vorhanden ist, verwiesen. Die Bankaufsichtsbehörde führt die Verlosung durch. Die Verlosung bewirkt, daß das Recht für die durch das Los bestimmte Schuldverschreibungsart als anerkannt gilt.

(2) Soweit die nicht fälligen Schuldverschreibungsarten nicht ausreichen, um das Verfahren nach Absatz 1 durchzuführen, werden die Rechte auf die gesamt-fälligen oder teilfälligen Arten verwiesen, bei denen sich für den gleichen Zeitpunkt unter Zugrundelegung der Summe der angemeldeten Rechte nach den Grundsätzen der Schlußrechnung (§§ 11, 12) ergibt, daß der Sollbetrag höher ist als der Istbetrag. Reichen auch diese Schuldverschreibungsarten nicht aus, so ist § 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1, 2 gelten sinngemäß für Anmeldungen mit ungenauer Bezeichnung der Aktienart (§ 42).

§ 48

Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß

1. für rechtzeitige Anmeldungen, die nach Absendung der Anzeige an die Wertpapiersammelbank (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), jedoch noch vor Ablauf der Frist des § 44 Abs. 1 bei der Prüfstelle eingegangen sind;
2. für Anmeldungen von Zusatzinhaberaktien nach § 43.

UNTERABSCHNITT 6

Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

§ 49

(1) Werden durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung die Anmelder oder ein Teil der Anmelder im Gutschriftverfahren oder die unbekanntenen Berechtigten an dem nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde (§ 38 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) geschädigt, so ist der Schadensersatz von dem Ersatzpflichtigen zu Gunsten der Geschädigten an die Wertpapiersammelbank zu leisten.

(2) Wird Schadensersatz durch Lieferung in Kraft gebliebener oder neu ausgefertigter Wertpapiere geleistet, so hat die Wertpapiersammelbank unter Benachrichtigung der Prüfstelle entweder

1. die Wertpapiere der Sammelurkunde oder dem Sammelbestand der Einzelurkunden zuzufügen und dem Betrag der Sammelurkunde zuzurechnen oder
2. die Wertpapiere zu vernichten; die in dem vernichteten Wertpapier verbrieften Rechte werden durch die Sammelurkunde, die auf Ersuchen der Prüfstelle von dem Aussteller entsprechend zu erhöhen ist, neu verbrieft.

(3) Wird Schadensersatz durch Übertragung von Gutschriften auf Sammeldepotkonto, von Miteigentumsanteilen am Sammelbestand oder von Zuteilungsrechten geleistet, so sind diese Übertragungen der Prüfstelle mitzuteilen. Die übertragenen Beträge sind von der Prüfstelle bei den Berechnungen im Verfahren nach § 36 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Wird Schadensersatz in Geld geleistet, so überweist die Wertpapiersammelbank zu Gunsten der Anmelder, deren anerkannte Rechte nicht voll berücksichtigt worden sind, anteilig die entsprechenden Beträge. Die Prüfstelle ist zu benachrichtigen.

§ 50

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit der Geschädigten (§ 49 Abs. 1) ist auf Antrag der für die Prüfstelle zuständigen Bankaufsichtsbehörde durch die Kammer für Wertpapierbereinigung das Amt für Wertpapierbereinigung als Vertreter zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn die unbekanntten Berechtigten, denen der nach § 12 festzustellende Anspruch gegen den Aussteller zusteht, geschädigt sind.

(2) Auf Antrag ist dem Vertreter für die Durchführung eines Rechtsstreites einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen. §§ 115 bis 117, 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, §§ 120, 123, 124, 126 und 127 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

UNTERABSCHNITT 7

Kosten des Verfahrens

§ 51

(1) Für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung werden vom Aussteller folgende Gebühren erhoben:

1. im Verfahren nach § 11 Abs. 4, § 19, wenn die Einwendungen des Ausstellers zurückgewiesen werden, das Doppelte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
2. im Verfahren nach § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
3. im Verfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung),
4. im Verfahren nach §§ 64 bis 71 die in § 59 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bestimmten Gebühren.

(2) Der Wert bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 in jedem Rechtszuge nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung.

§ 52

Hatte die Prüfstelle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Aussteller zur Abgeltung ihrer Ansprüche aus § 59 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes einen festen Betrag vereinbart, so hat der Aussteller, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, darüber hinaus die angemessenen Aufwendungen zu erstatten, die der Prüfstelle durch die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehen.

UNTERABSCHNITT 8

Verschiedene Vorschriften

§ 53

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde das Bereinigungsverfahren für eine Wertpapierart einstweilen einstellen, wenn seine weitere Durchführung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Die Kammer für Wertpapierbereinigung ordnet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens an, wenn sich nachträglich ergibt, daß seine Durchführung mit Rücksicht auf die Interessen eines Beteiligten wirtschaftlich geboten ist.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 soll der Aussteller gehört werden. Für die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Die Bankaufsichtsbehörde hat die rechtskräftige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Ist die Anmeldefrist (§ 17 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) oder die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) im Zeitpunkt der Bekanntmachung der einstweiligen Einstellung noch nicht abgelaufen, so beginnt die volle Frist erneut mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Fortsetzung des Verfahrens. Im übrigen hat die einstweilige Einstellung des Verfahrens keinen Einfluß auf den Lauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen.

§ 54

(1) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt und verpflichtet, die unbekanntten Berechtigten an dem nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde bei der Einziehung der darauf entfallenden Kapitalbeträge, Zinsen und Gewinnanteile sowie bei der Entgegennahme darauf entfallender Wertpapiere und bei der Einziehung von Zinsen oder Gewinnanteilen auf diese Wertpapiere zu vertreten. Sie ist berechtigt, Bezugsrechte zu verwerten. Gewinnanteile für Namensaktien kann die Wertpapiersammelbank einziehen, ohne im Aktienbuch eingetragen zu sein.

(2) Geldbeträge, die auf den nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde entfallen, hat die Wertpapiersammelbank zu Gunsten der unbekanntten Berechtigten verzinslich anzulegen und treuhänderisch zu verwalten.

§ 55

Bei der Berechnung der nach Gesetz oder Satzung für einen Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erforderlichen Stimmen- oder Kapitalmehrheit bleiben die Stimmen und der Kapitalbetrag, die auf einen durch Anmeldungen nicht belegten Betrag einer für Aktien der Gesellschaft ausgestellten Sammelurkunde entfallen, außer Ansatz; bedarf ein Beschluß nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung bestimmter Aktionäre, so ist die Zustimmung der unbekannteren Berechtigten des durch Anmeldungen nicht belegten Betrages der Sammelurkunde nicht erforderlich.

§ 56

(1) Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 16 oder aus der Sammelurkunde nicht nach, so kann die Bankaufsichtsbehörde, die für den Sitz des Ausstellers zuständig ist, zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der Aussteller hat die Kosten, die durch die Bestellung und Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters entstehen, zu tragen. Führt der gemeinsame Vertreter einen Rechtsstreit und fallen in diesem die Kosten den Gläubigern zur Last, so haftet der Aussteller für die Kosten des Rechtsstreites, unbeschadet seines Rückgriffs gegen die Gläubiger.

(2) Durch die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird die Befugnis des Anmelders, Ansprüche aus einem anerkannten Recht geltend zu machen, nicht berührt.

§ 57

(1) Haben nach Abschluß aller Prüfungsverfahren einer Wertpapierart die anerkannten Rechte Gutschrift auf Sammeldepotkonto oder Zahlung nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, so gibt die Bankaufsichtsbehörde die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens für diese Wertpapierart auf Kosten des Ausstellers im Bundesanzeiger bekannt. Das gleiche gilt, wenn alle Stücke einer Wertpapierart mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehen sind.

(2) Ist für jede von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegebene, nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigende Aktienart die Beendigung des Wertpapierbereinigungsverfahrens bekanntgemacht, so ist vom Tage nach der letzten Bekanntmachung an § 14 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) oder § 14 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin vom 4. Januar 1951 (Verordnungsbl. für Berlin Teil I S. 38) nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann auf Antrag von der Einhaltung des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder des § 14 Abs. 1 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin befreien, wenn über nicht mehr als fünfzig Anmeldungen für die von der Gesellschaft ausgegebenen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigenden Aktienarten noch nicht rechtskräftig ent-

schieden worden ist. Wird Befreiung gewährt, so ist § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung oder § 14 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzes des Landes Berlin nicht anzuwenden. Die Einberufung zur Hauptversammlung (§ 105 Abs. 2 des Aktiengesetzes) muß auf die Befreiung ausdrücklich hinweisen.

§ 58

Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden.

§ 59

Die Ausgabe von Einzelurkunden nach Maßgabe dieses Gesetzes begründet keine Wertpapiersteuerpflicht und bedarf keiner Genehmigung nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 801). Die Einzelurkunden gelten für das Erste Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) als vor dem 1. Januar 1952 ausgegeben und stehen für die Anwendung des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) den alten Urkunden gleich.

UNTERABSCHNITT 9

Sondervorschriften für Kuxe

§ 60

(1) Ist im Gewerkenbuch ein Gewerke eingetragen, auf den keine anerkannte oder schwebende Anmeldung zurückgeführt werden kann, so hat die Prüfstelle im Benehmen mit dem Aussteller für diesen Gewerken eine Anmeldung vorzunehmen.

(2) Im Prüfungsverfahren ist festzustellen, ob dieser Gewerke oder ein Rechtsnachfolger, für den bisher keine Anmeldung vorliegt, den Beweis nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes führen kann. Der Kux ist für den anzuerkennen, für den dieser Beweis erbracht wird.

(3) Ist die Deutsche Reichsbank als Gewerke für in den Treuhandgiroverkehr in Kuxen eingelieferte Kuxe eingetragen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der aus dem Treuhandgiroverkehr Berechtigte von der Prüfstelle zu ermitteln und die Anmeldung für ihn vorzunehmen ist.

§ 61

(1) Teilgutschriften (§ 39 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) werden nicht erteilt.

(2) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte die Sammelurkunde, so werden die rechtskräftig anerkannten Rechte, die sich auf einen bestimmten im Gewerkenbuch eingetragenen Kux beziehen, gutgeschrieben. Die übrigen anerkannten Rechte erhalten nach Abschluß aller Prüfungsverfahren Gutschrift, und zwar die nachgewiesenen Rechte vor den glaubhaft gemachten. Übersteigt hierbei die Summe der anerkannten Rechte den restlichen Teil der Sammelurkunde, so steht dieser den

anerkannten Berechtigten als Miteigentum nach Bruchteilen zu.

§ 62

(1) Als Einzelurkunden dürfen nur neu ausgefertigte Urkunden verwendet werden. § 25 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Einzelurkunden nur für die rechtskräftig anerkannten Kuxe einzuliefern sind. Im übrigen gelten §§ 27 und 28 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Bei der Ausfertigung der Einzelurkunden ist der Name des Inhabers zunächst in die Urkunde nicht einzutragen. Die Anmeldestelle hat die Auslieferung der auf die Gutschrift entfallenden Einzelurkunden für die Berechtigten aus dem Sammelbestand zu verlangen. Sie hat der Gewerkschaft zugleich die Angaben über die Person des Anmelders (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) anzuzeigen; dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte, für den die Auslieferung verlangt wird, nicht der Anmelder ist. Bei der Auslieferung ist die Einzelurkunde durch Eintragung des Namens des Anmelders als Inhaber zu vervollständigen.

§ 63

Die Gewerkschaft hat das Gewerkenbuch im Benehmen mit der Prüfstelle nach den Anzeigen der Anmeldestellen zu berichtigen. Bei den Kuxrechten, deren Anmeldung im Prüfungsverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist, ist dies im Gewerkenbuch zu vermerken.

ABSCHNITT VI

Verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

§ 64

(1) Die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannten Geldinstitute, die aus Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden können, für welche die Voraussetzungen für eine Bereinigung nicht gegeben sind, haben bei der Kammer für Wertpapierbereinigung für die ausgegebenen Schuldverschreibungsarten die Feststellung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Bereinigung nach den Vorschriften dieses Abschnittes gegeben sind.

(2) In dem Antrage sind, soweit möglich, Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale für jede einzelne Wertpapierart anzugeben. Können die Angaben nicht vollständig gemacht werden, so entscheidet die Kammer für Wertpapierbereinigung zugleich über eine notwendige Zusammenfassung mehrerer oder aller Wertpapierarten.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den Sitz des Geldinstitutes nach § 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bestimmt.

§ 65

Für das Bereinigungsverfahren gelten in den Fällen des § 64 die Vorschriften des Wertpapier-

bereinigungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.

§ 66

(1) Vom Tage der Bekanntmachung der rechtskräftigen Feststellung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung an dürfen Lieferbarkeitsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

(2) Schuldverschreibungen, für die keine Lieferbarkeitsbescheinigungen ausgestellt sind, gelten im Geltungsbereich dieses Gesetzes als kraftlos.

(3) Der Betrag der Sammelurkunde bestimmt sich nach der Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte.

§ 67

(1) Die Anmeldung einer Schuldverschreibung nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gilt als Anmeldung zu diesem Verfahren, sofern für das Stück eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt ist. Die Pflicht des Anmelders, die Anmeldung zu ergänzen, bleibt unberührt.

(2) Befindet sich die Schuldverschreibung im Besitz des Anmelders, so ist sie der Prüfstelle einzureichen.

§ 68

Auf den Beweis der Rechte ist § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Inkrafttretens des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt.

§ 69

Anmeldungen sind außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes unzulässig, wenn das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den angemeldeten Wertpapieren nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 70

Im Anerkennungsbescheid ist festzustellen, ob für das anerkannte Recht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gegeben sind.

§ 71

Die im Prüfungsverfahren anerkannten Anmelder haben keinen Anspruch auf Auslieferung neuer Einzelurkunden.

ABSCHNITT VII

Schlußvorschriften

§ 72

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, sind darunter je nach dem Geltungs-

bereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530) zu verstehen.

§ 73

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 74

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 765 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 765 a

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

(2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Gerichtsvollzieher bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.

(3) Das Vollstreckungsgericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

(4) Die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt in den Fällen der Absätze 1 und 3 erst nach Rechtskraft des Beschlusses.“

2. Dem § 788 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765 a, 811 a, 811 b, 813 a, 851 a und 851 b kann das Gericht ganz oder teilweise dem Gläubiger

• auferlegen, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht.“

3. § 807 erhält die folgende Fassung:

„§ 807

(1) Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbblütigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

- (2) Der Schuldner hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe."
4. In § 811 erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 8 folgende Fassung:
- „1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
 2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
 3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
 4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;“
 - „8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;“.
5. Nach § 811 Nr. 4 wird die folgende Vorschrift eingefügt:
- „4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;“.
6. Nach § 811 Nr. 13 wird die folgende Vorschrift angefügt:
- „14. nicht zur Veräußerung bestimmte Hunde, deren Wert 200 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
7. Nach § 811 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:
- „§ 811 a
- (1) Die Pfändung einer nach § 811 Nr. 1, 5 und 6 unpfändbaren Sache kann zugelassen werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor der Wegnahme der Sache ein Ersatzstück, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überläßt; ist dem Gläubiger die rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird (Austauschpfändung).
 - (2) Über die Zulässigkeit der Austauschpfändung entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß. Das Gericht soll die Austauschpfändung nur zulassen, wenn sie nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen werde. Das Gericht setzt den Wert eines vom Gläubiger angebotenen Ersatzstückes oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag fest. Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 1 ist der festgesetzte Betrag dem Gläubiger aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.
 - (3) Der dem Schuldner überlassene Geldbetrag ist unpfändbar.
 - (4) Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 2 ist die Wegnahme der gepfändeten Sache erst nach Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses zulässig.
- § 811 b
- (1) Ohne vorgängige Entscheidung des Gerichts ist eine vorläufige Austauschpfändung zulässig, wenn eine Zulassung durch das Gericht zu erwarten ist. Der Gerichtsvollzieher soll die Austauschpfändung nur vornehmen, wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen wird.
 - (2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung von der Pfändung einen Antrag nach § 811 a Abs. 2 bei dem Vollstreckungsgericht gestellt hat oder wenn ein solcher Antrag rechtskräftig zurückgewiesen ist.
 - (3) Bei der Benachrichtigung ist dem Gläubiger unter Hinweis auf die Antragsfrist und die Folgen ihrer Versäumung mitzuteilen, daß die Pfändung als Austauschpfändung erfolgt ist.

(4) Die Übergabe des Ersatzstückes oder des zu seiner Beschaffung erforderlichen Geldbetrages an den Schuldner und die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgen erst nach Erlaß des Beschlusses gemäß § 811 a Abs. 2 auf Anweisung des Gläubigers. § 811 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 811 c

(1) Ist zu erwarten, daß eine Sache demnächst pfändbar wird, so kann sie gepfändet werden, ist aber im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Sache pfändbar geworden ist.

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist."

8. § 813 erhält die folgende Fassung:

„§ 813

(1) Die gepfändeten Sachen sollen bei der Pfändung auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden. Die Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten soll einem Sachverständigen übertragen werden. In anderen Fällen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Ist die Schätzung des Wertes bei der Pfändung nicht möglich, so soll sie unverzüglich nachgeholt und ihr Ergebnis nachträglich in der Niederschrift über die Pfändung vermerkt werden.

(3) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen ein Sachverständiger zugezogen werden soll."

9. Nach § 813 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 813 a

(1) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Pfändung gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsaufgaben, geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Die Verwertung darf durch Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht länger als insgesamt ein Jahr nach der Pfändung hinausgeschoben werden.

(5) Vor den in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeiten hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind unanfechtbar.

(6) In Wechselsachen findet eine Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen nicht statt."

10. Nach § 817 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 817 a

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sache nach § 825 beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht, jedoch nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes."

11. § 850 erhält die folgende Fassung:

„§ 850

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller

Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

- a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
- b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart."

12. Nach § 850 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 850 a

Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerenzulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 195 Deutsche Mark;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.

§ 850 b

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;

3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;

4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 1500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

§ 850 c

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 169,— Deutsche Mark monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 39,— Deutsche Mark wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 6,50 Deutsche Mark täglich

und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehnteln des Mehrbetrages.

(2) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich), höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil

des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wöchentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen. Ist der Unterhalt oder ein Unterhaltsbeitrag durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so wird die Erhöhung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens durch den Betrag begrenzt, der als Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist.

§ 850 d

(1) Wegen der Unterhaltungsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850 a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850 c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850 a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850 a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatte. Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;
- b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;
- c) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

§ 850 e

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850 a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner
 - a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder
 - b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
2. Mehrere Arbeitseinkommen sind vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Falle ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850 c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.
4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch zwei Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.
5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850 d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850 d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann,

solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

§ 850 f

Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850 c und 850 d pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
 - b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners
- geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

§ 850 g

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluß entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluß zugestellt wird.

§ 850 h

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschluß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen.

§ 850 i

(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt."

13. Nach § 851 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

„§ 851 a

(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

(2) Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.

§ 851 b

(1) Die Pfändung von Miet- und Pachtzinsen ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und

Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzinszahlungen herrühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.

(2) Die Vorschriften des § 813a Abs. 2, 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.“

14. Nach § 882 wird die folgende Vorschrift unter der folgenden Überschrift eingefügt:

„Vierter Titel

Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes

§ 882 a

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Minister der Finanzen angezeigt hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung, durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Die Bestimmung des § 39 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 955) bleibt unberührt.

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.“

15. § 900 erhält die folgende Fassung:

„§ 900

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrag

sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

(2) Das Vollstreckungsgericht hat vor der Terminbestimmung von Amts wegen festzustellen, ob in dem bei ihm geführten Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre den Offenbarungseid geleistet hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet ist. Liegt eine noch nicht gelöschte Eintragung vor, so ist der Gläubiger zu benachrichtigen und das Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen.

(3) Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilungs an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

(4) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von drei Monaten tilgen werde, so kann das Gericht den Termin zur Leistung des Offenbarungseides bis zu drei Monaten vertagen. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu zwei Dritteln getilgt hat, so kann das Gericht den Termin nochmals bis zu sechs Wochen vertagen. Gegen den Beschluß, durch den der Termin vertagt wird, findet sofortige Beschwerde statt. Der Beschluß, durch den die Vertagung abgelehnt wird, ist unanfechtbar.

(5) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, oder wenn nach Vertagung nach Absatz 4 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrages auf Vertagung bereits eingetreten waren.“

16. § 903 erhält die folgende Fassung:

„§ 903

Ein Schuldner, der den in § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, ist in den ersten drei Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.“

17. § 915 erhält die folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den in

§ 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Wird die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Offenbarungseidverfahren betrieben hat, nachgewiesen oder sind seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, drei Jahre verstrichen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners dessen Löschung in dem Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Die Eintragung wird dadurch gelöscht, daß der Name des Schuldners unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen; es kann auch die Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

(4) Abschriften aus dem Verzeichnis dürfen nur erteilt und entnommen werden, sofern die Einhaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

§ 15 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Ist der Aufenthalt desjenigen, welchem zugestellt werden soll, und der Aufenthalt seines Zustellungsbevollmächtigten dem Vollstreckungsgericht nicht bekannt oder sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung aus sonstigen Gründen (§ 203 der Zivilprozeßordnung) gegeben, so hat das Gericht für denjenigen, welchem zugestellt werden soll, einen Zustellungsvertreter zu bestellen.“

2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge; wiederkehrende Leistungen, insbesondere Grundsteuern, Zinsen, Zuschläge oder Renten-

leistungen, sowie Beträge, die zur allmählichen Tilgung einer Schuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, genießen dieses Vorrecht nur für die laufenden Beträge und für die Rückstände aus den letzten zwei Jahren. Untereinander stehen öffentliche Grundstückslasten, gleichviel ob sie auf Bundes- oder Landesrecht beruhen, im Range gleich. Die Vorschriften des § 112 Abs. 1 und der §§ 113 und 116 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bleiben unberührt;“.

3. § 10 Abs. 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstück, soweit sie nicht infolge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, einschließlich der Ansprüche auf Beträge, die zur allmählichen Tilgung einer Schuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind; Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere Zinsen, Zuschläge, Verwaltungskosten oder Rentenleistungen, genießen das Vorrecht dieser Klasse nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;“.

4. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

(1) Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen sind der letzte vor der Beschlagnahme fällig gewordene Betrag sowie die später fällig werdenden Beträge. Die älteren Beträge sind Rückstände.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, gleichviel ob die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen auf öffentlichem oder privatem Recht oder ob sie auf Bundes- oder Landesrecht beruhen oder ob die gesetzlichen Vorschriften andere als die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Fristen festsetzen; kürzere Fristen als die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmten werden stets vom letzten Fälligkeitstag vor der Beschlagnahme zurückgerechnet.

(3) Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermin, so entscheidet der Zeitpunkt der Beschlagnahme.

(4) Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.“

5. § 17 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Eintragung ist durch ein Zeugnis des Grundbuchamts nachzuweisen. Gehören Vollstreckungsgericht und Grundbuchamt demselben Amtsgericht an, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Grundbuch.“

6. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eintragungen im Grundbuch, die nach der Eintragung des Vermerks über die Anordnung der Zwangsversteigerung erfolgen, soll das Grundbuchamt dem Gericht mitteilen.“

7. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

(1) Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Einstellung bewilligt. Die Einstellung kann wiederholt bewilligt werden. Ist das Verfahren auf Grund einer Bewilligung des Gläubigers bereits zweimal eingestellt, so gilt eine erneute Einstellungsbewilligung als Rücknahme des Versteigerungsantrags.

(2) Der Bewilligung der Einstellung steht es gleich, wenn der Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt.“

8. Nach § 30 werden die folgenden Vorschriften des §§ 30 a bis 30 d eingefügt:

„§ 30 a

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, daß die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

§ 30 b

(1) Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung, in welcher der Schuldner auf das Recht zur Stellung des Einstellungsantrages, den Fristbeginn und die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs hingewiesen wird. Der Hinweis ist möglichst zugleich mit dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, zuzustellen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens ergeht durch Beschluß. Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der betreibende Gläubiger zu hören; in geeigneten Fällen kann das Gericht mündliche Verhandlung anberaumen. Der Schuldner und der betreibende Gläubiger haben ihre Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Der Versteigerungstermin soll erst nach Rechtskraft des die einstweilige Einstellung ablehnenden Beschlusses bekanntgegeben werden.

§ 30 c

(1) Befindet sich der Schuldner im Konkurs, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse wesentlich erschwert werden würde oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist. Das Verfahren ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen wegfallen, wenn der in Satz 2 genannte Ablehnungsgrund nachträglich eintritt oder wenn das Konkursverfahren beendet ist.

(2) § 30 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schuldners der Konkursverwalter tritt.

§ 30 d

(1) War das Verfahren gemäß §§ 30, 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt, so kann es auf Grund des § 30 a und des § 30 c einmal erneut eingestellt werden, es sei denn, daß die Einstellung dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist. § 30 b gilt entsprechend.

(2) Hat eine erneute Einstellung stattgefunden, ist auch § 765 a der Zivilprozeßordnung nicht mehr anzuwenden.“

9. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

(1) Im Falle einer einstweiligen Einstellung darf das Verfahren, soweit sich nicht aus dem

Gesetz etwas anderes ergibt, nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden. Wird der Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 beginnt

- a) im Falle des § 30 mit der Einstellung des Verfahrens,
- b) im Falle des § 30a mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Einstellung angeordnet war,
- c) im Falle des § 30c mit dem Ende des Konkursverfahrens,
- d) wenn die Einstellung vom Prozeßgericht angeordnet war, mit der Wiederaufhebung der Anordnung oder mit einer sonstigen Erledigung der Einstellung.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll den Gläubiger auf den Fristbeginn unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs hinweisen; die Frist beginnt erst zu laufen, nachdem der Hinweis auf die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs dem Gläubiger zugestellt worden ist."

10. § 36 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. War das Verfahren einstweilen eingestellt, so soll diese Frist nicht mehr als zwei Monate, muß aber mindestens einen Monat betragen."

11. § 41 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Im Laufe der vierten Woche vor dem Termin soll den Beteiligten mitgeteilt werden, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt."

12. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

(1) Der Versteigerungstermin ist aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Terminbestimmung nicht sechs Wochen vor dem Termin bekanntgemacht ist. War das Verfahren einstweilen eingestellt, so reicht es aus, daß die Bekanntmachung der Terminbestimmung zwei Wochen vor dem Termin bewirkt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn nicht vier Wochen vor dem Termin dem Schuldner ein Beschluß, auf Grund dessen die Versteigerung erfolgen kann, und allen Beteiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gericht bekannt waren, die Terminbestimmung zugestellt ist, es sei denn, daß derjenige, in Ansehung dessen die Frist nicht eingehalten ist, das Verfahren genehmigt."

13. § 44 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Wird das Verfahren wegen mehrerer Ansprüche von verschiedenem Range betrieben,

so darf der vorgehende Anspruch der Feststellung des geringsten Gebotes nur dann zugrunde gelegt werden, wenn der wegen dieses Anspruchs ergangene Beschluß dem Schuldner vier Wochen vor dem Versteigerungstermin zugestellt ist."

14. Nach § 57b werden die folgenden Vorschriften als § 57c und § 57d eingefügt:

„§ 57c

(1) Der Ersteher eines Grundstücks kann von dem Kündigungsrecht nach § 57a keinen Gebrauch machen,

1. wenn und solange die Miete zur Schaffung oder Instandsetzung des Mietraums ganz oder teilweise vorausentrichtet oder mit einem sonstigen zur Schaffung oder Instandsetzung des Mietraums geleisteten Beitrag zu verrechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verfügung gegenüber dem Ersterher wirksam oder unwirksam ist;
2. wenn der Mieter oder ein anderer zugunsten des Mieters zur Schaffung oder Instandsetzung des Mietraums einen Beitrag im Betrag von mehr als einer Jahresmiete geleistet oder erstattet hat und eine Vorausentrichtung der Miete oder eine Verrechnung mit der Miete nicht vereinbart ist (verlorener Baukostenzuschuß), solange der Zuschuß nicht als durch die Dauer des Vertrages getilgt anzusehen ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist jeweils ein Zuschußbetrag in Höhe einer Jahresmiete als durch eine Mietdauer von vier Jahren getilgt anzusehen; ist die Miete im Hinblick auf den Beitrag erheblich niedriger bemessen worden, als dies ohne den Beitrag geschehen wäre, so tritt für die Berechnung des in Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Zeitraums an die Stelle der vereinbarten Jahresmiete die Jahresmiete, die ohne Berücksichtigung des Beitrags vereinbart worden wäre. In jedem Falle ist jedoch der Zuschuß nach Ablauf von zwölf Jahren seit der Überlassung der Mieträume oder, sofern die vereinbarte Mietzeit kürzer ist, nach deren Ablauf als getilgt anzusehen.

(3) Ist zur Schaffung oder Instandsetzung des Mietraums sowohl ein Beitrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 als auch ein Beitrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 geleistet worden, so sind die aus Absatz 1 Nummern 1 und 2 sich ergebenden Zeiträume zusammenzurechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Pachtverhältnisse entsprechend.

§ 57d

(1) Das Vollstreckungsgericht hat, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß die in § 57c vorgesehene Beschränkung des Kündigungsrechts des Ersterhers in Betracht kommt, unver-

züglich nach Anordnung der Zwangsversteigerung die Mieter und Pächter des Grundstücks aufzufordern, bis zum Beginn des Versteigerungstermins eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche Beiträge im Sinne des § 57c Abs. 1 von ihnen geleistet und welche Bedingungen hierüber vereinbart worden sind.

(2) Das Vollstreckungsgericht hat im Versteigerungstermin bekanntzugeben, ob und welche Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben worden sind.

(3) Hat ein Mieter oder Pächter keine oder eine unvollständige oder eine unrichtige Erklärung abgegeben und ist die Bekanntgabe nach Absatz 2 erfolgt, so ist § 57c ihm gegenüber nicht anzuwenden. Das gilt nicht, wenn der Ersteher die Höhe der Beiträge gekannt hat oder bei Kenntnis das gleiche Gebot abgegeben haben würde.

(4) Die Aufforderung nach Absatz 1 ist zuzustellen. Sie muß einen Hinweis auf die in Absatz 3 bestimmten Rechtsfolgen enthalten."

15. In § 66 Abs. 1 werden hinter den Worten „die Zeit der Beschlagnahme“ nach einem Komma die Worte „der vom Gericht festgesetzte Wert des Grundstücks“ eingefügt.
16. Nach § 74 werden die folgenden Vorschriften als § 74a und § 74b eingefügt:

„§ 74a

(1) Bleibt das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte unter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes, so kann ein Berechtigter, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in der genannten Höhe voraussichtlich gedeckt sein würde, die Versagung des Zuschlags beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht und glaubhaft macht, daß ihm durch die Versagung des Zuschlags ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde.

(2) Der Antrag auf Versagung des Zuschlags kann nur bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag gestellt werden; das gleiche gilt von der Erklärung des Widerspruchs.

(3) Wird der Zuschlag gemäß Absatz 1 versagt, so ist von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles etwas anderes geboten ist, mindestens drei Monate betragen, darf aber sechs Monate nicht übersteigen.

(4) In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag aus den Gründen des Absatzes 1 nicht versagt werden.

(5) Der Grundstückswert (Verkehrswert) wird vom Vollstreckungsgericht, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, festgesetzt. Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich

die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar; eine weitere Beschwerde findet nicht statt. Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags können mit der Begründung, daß der Grundstückswert unrichtig festgesetzt sei, nicht angefochten werden.

§ 74b

Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so findet § 74a keine Anwendung, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, sieben Zehnteile des Grundstückswertes erreicht und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrage steht, der durch das Gebot noch gedeckt ist."

17. § 85 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn vor dem Schlusse der Verhandlung ein Beteiligter, dessen Recht durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würde und der nicht zu den Berechtigten des § 74a Abs. 1 gehört, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und sich zugleich zum Ersatze des durch die Versagung des Zuschlages entstehenden Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines anderen Beteiligten Sicherheit leistet. Die Vorschriften des § 67 Abs. 3 Satz 1 und des § 69 sind entsprechend anzuwenden. Die Sicherheit ist in Höhe des im Verteilungstermin durch Zahlung zu berichtenden Teils des bisherigen Meistgebots zu leisten.“

18. Nach § 114 wird die folgende Vorschrift als § 114a eingefügt:

„§ 114a

Ist der Zuschlag einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten zu einem Gebot erteilt, das einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte hinter sieben Zehnteilen des Grundstückswertes zurückbleibt, so gilt der Ersteher auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als sein Anspruch durch das abgegebene Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot zum Betrage der Sieben-Zehnteilergrenze gedeckt sein würde."

19. Dem § 149 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks hat der Zwangsverwalter aus den Erträgen des Grundstücks oder aus deren Erlös dem Schuldner die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Gläubigers, des Schuldners und des Zwangsverwalters. Der

Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; eine weitere Beschwerde findet nicht statt."

20. Nach § 150 werden die folgenden Vorschriften als §§ 150 a bis 150 e eingefügt:

„§ 150 a

(1) Gehört bei der Zwangsverwaltung eines Grundstücks zu den Beteiligten eine öffentliche Körperschaft, ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Institut, eine Hypothekenbank oder ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, so kann dieser Beteiligte innerhalb einer ihm vom Vollstreckungsgericht zu bestimmenden Frist eine in seinen Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen.

(2) Das Gericht hat den Vorgeschlagenen zum Verwalter zu bestellen, wenn der Beteiligte die dem Verwalter nach § 154 Satz 1 obliegende Haftung übernimmt und gegen den Vorgeschlagenen mit Rücksicht auf seine Person oder die Art der Verwaltung Bedenken nicht bestehen. Der vorgeschlagene Verwalter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 150 b

(1) Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen. Von seiner Bestellung ist nur abzusehen, wenn er nicht dazu bereit ist oder wenn nach Lage der Verhältnisse eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltung durch ihn nicht zu erwarten ist.

(2) Vor der Bestellung sollen der betreibende Gläubiger und etwaige Beteiligte der in § 150 a bezeichneten Art sowie die untere Verwaltungsbehörde gehört werden.

(3) Ein gemäß § 150 a gemachter Vorschlag ist nur für den Fall zu berücksichtigen, daß der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt wird.

§ 150 c

(1) Wird der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt, so hat das Gericht eine Aufsichtsperson zu bestellen. Aufsichtsperson kann auch eine Behörde oder juristische Person sein.

(2) Für die Aufsichtsperson gelten die Vorschriften des § 153 Abs. 2 und des § 154 Satz 1 entsprechend. Gerichtliche Anordnungen, die dem Verwalter zugestellt werden, sind auch der Aufsichtsperson zuzustellen. Vor der Erteilung von Anweisungen im Sinne des § 153 ist auch die Aufsichtsperson zu hören.

(3) Die Aufsichtsperson hat dem Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Schuldner gegen seine Pflichten als Verwalter verstößt.

(4) Der Schuldner führt die Verwaltung unter Aufsicht der Aufsichtsperson. Er ist verpflichtet, der Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, den Betrieb und die mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in vorhandene Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat, soweit es sich um Geschäfte handelt, die über den Rahmen der

laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, rechtzeitig die Entschließung der Aufsichtsperson einzuholen.

§ 150 d

Der Schuldner darf als Verwalter über die Nutzungen des Grundstücks und deren Erlös, unbeschadet der Vorschriften der §§ 155 bis 158, nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Zur Einziehung von Ansprüchen, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt, ist er ohne diese Zustimmung befugt; er ist jedoch verpflichtet, die Beträge, die zu notwendigen Zahlungen zur Zeit nicht erforderlich sind, nach näherer Anordnung des Gerichts unverzüglich anzulegen.

§ 150 e

Der Schuldner erhält als Verwalter keine Vergütung. Erforderlichenfalls bestimmt das Gericht nach Anhörung der Aufsichtsperson, in welchem Umfange der Schuldner Erträge des Grundstücks oder deren Erlös zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse verwenden darf."

21. Nach § 153 wird die folgende Vorschrift als § 153 a eingefügt:

„§ 153 a

Ist in einem Gebiet das zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh nach der Verkehrssitte nicht Zubehör des Grundstücks, so hat, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt wird, das Vollstreckungsgericht gemäß § 153 Anordnungen darüber zu erlassen, welche Beträge der Schuldner als Entgelt dafür, daß das Vieh aus den Erträgen des Grundstücks ernährt wird, der Teilungsmasse zuzuführen hat und wie die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen ist."

22. § 155 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Überschüsse werden auf die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Ansprüche verteilt. Hierbei werden in der zweiten, dritten und vierten Rangklasse jedoch nur Ansprüche auf laufende wiederkehrende Leistungen, einschließlich der Rentenleistungen, sowie auf diejenigen Beträge berücksichtigt, die zur allmählichen Tilgung einer Schuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind. Abzahlungsbeträge auf eine unverzinsliche Schuld sind wie laufende wiederkehrende Leistungen zu berücksichtigen, soweit sie fünf vom Hundert des ursprünglichen Schuldbetrages nicht übersteigen."

23. Dem § 155 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Hat der eine Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für Instandsetzungs-, Ergänzungs- oder Umbauarbeiten an Gebäuden Vorschüsse gewährt, so sind diese zum Satze von einhalb vom Hundert über dem Lombardsatz der Bank deutscher Länder zu verzinsen. Die Zinsen genießen bei der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung dasselbe Vorrecht wie die Vorschüsse selbst.

(4) Hat der Zwangsverwalter oder, wenn der Schuldner zum Verwalter bestellt ist, der Schuld-

ner mit Zustimmung der Aufsichtsperson Düngemittel, Saatgut oder Futtermittel angeschafft, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Betriebs benötigt werden, so haben Ansprüche aus diesen Lieferungen den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rang. Das gleiche gilt von Krediten, die zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Weise aufgenommen sind."

24. Dem § 165 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Das Gericht kann zugleich mit der einstweiligen Einstellung des Verfahrens im Einverständnis mit dem betreibenden Gläubiger anordnen, daß die Bewachung und Verwahrung einem Treuhänder übertragen wird, den das Gericht auswählt. Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Gerichts und ist an die ihm erteilten Weisungen des Gerichts gebunden. Das Gericht kann ihn im Einverständnis des Gläubigers auch ermächtigen, das Schiff für Rechnung und im Namen des Schuldners zu nutzen. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet das Gericht. In der Regel soll er nach den Grundsätzen des § 155 verteilt werden."

25. § 169 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Soweit das Bargebot im Verteilungstermin nicht berichtigt wird, ist für die Forderung gegen den Ersteher eine Schiffshypothek an dem Schiff in das Schiffsregister einzutragen."

26. Dem § 180 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die einstweilige Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag eines Miteigentümers auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint. Die einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30b gilt entsprechend."

Artikel 4

Anderung der Kostenordnung

§ 129 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhält die folgende Fassung:

"Die Gebühren des Absatzes 1 Nummern 1, 2 und 3 sind von dem gemäß § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen."

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten insoweit, als sie sich nicht auf das Verwaltungszwangsverfahren beziehen, außer Kraft:

1. § 814 Halbsatz 2 und § 820 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533);

2. die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 427);
3. die Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen vom 24. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 432);
4. Artikel I und III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren vom 19. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 71);
5. Artikel 2 des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 294);
6. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) — ausgenommen § 12 — mit den Änderungen der Gesetze vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115), vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070);
7. das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115);
8. die Verordnung über Zwangsverwaltungsvorschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 123);
9. die Zweite Verordnung über Zwangsverwaltungsvorschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1060);
10. die Verordnung über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 363);
11. die Verordnung über den Pfändungsschutz für Urlaubskarten, Urlaubsmarken und Urlaubsgeld im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 31. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715);
12. § 2 des Gesetzes über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854);
13. die Verordnung über das Rangverhältnis der öffentlichen Grundstückslasten bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 364);
14. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidsverfahren vom 11. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 520);
15. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1313);
16. die Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941/27. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I 1941 S. 354, 370; 1944 S. 47);

17. Artikel 6 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung) vom 1. September 1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666);
18. die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) und die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 247);
19. die Verordnung über den Rang öffentlicher Grundstückslasten bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 22. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 33);
20. § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäude-Entschuldungssteuer vom 28. Januar 1947 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 21);
21. § 31 der bayerischen Verordnung Nr. 127 vom 22. Mai 1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180);
22. § 38 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 63);
23. § 1 der Gesetze über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 S. 4; Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1948 S. 11; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 17; Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 17);
24. § 55 der badischen Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe vom 11. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217);
25. § 56 der Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe vom 11. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 447);
26. § 58 des Gesetzes über Grundstücksverkehr und Landbewirtschaftung — Erstes Ausführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 — vom 2. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 143);
27. § 112 Abs. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446);
28. alle Vorschriften der Entschuldungsgesetzgebung, die Zwangsverwaltungsvorschüssen aus

einem aufgehobenen Verfahren das Vorrecht des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in einem anschließenden Verfahren zubilligen;

29. alle Vorschriften, die durch Nichteinrechnung bestimmter Zeitabschnitte die Vorrechtsfristen des § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ausdehnen, mit Ausnahme des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 229);
30. die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 erlassenen Vorschriften, soweit sie für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung landwirtschaftlicher Grundstücke besondere Zuständigkeiten der Landwirtschaftsgerichte begründen.

Artikel 6

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert oder ergänzt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 7

Durchführung begonnener Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Hat die Vollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so wird sie nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen richtet sich nach § 813a der Zivilprozessordnung.

(3) Auf das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides finden die §§ 807, 900, 903 und 915 der Zivilprozessordnung in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß eine nach bisherigem Recht abgegebene Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides ihre Wirkung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert.

(4) Über Rechtsbehelfe, die durch dieses Gesetz geschaffen, erweitert oder beschränkt werden, entscheidet das Gericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Sind Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nach dem bisher geltenden Recht ganz oder teilweise aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt worden, so verliert der Beschluß seine Wirkung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 8

Durchführung anhängiger Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs- verfahren

Ist die Beschlagnahme des Grundstücks vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden, so

richtet sich die weitere Durchführung des Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens nach dem bisher geltenden Recht. Jedoch entscheidet das Gericht über Rechtsbehelfe, Einstellungsmöglichkeiten und Maßnahmen zugunsten des Schuldners, die durch dieses Gesetz geschaffen, erweitert oder beschränkt werden, nach neuem Recht. § 66 Abs. 1 und § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 15 und 16 dieses Gesetzes sind auch auf anhängige Verfahren anzuwenden, soweit nicht der Versteigerungstermin schon anberaumt ist. Die Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941/27. Januar 1944 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an keine Anwendung mehr.

Artikel 9

Gebühren und Kosten

Wird der Zuschlag auf Grund des § 74 a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung versagt, so sind Gebühren für den Versteigerungstermin nicht zu erheben. Die durch die Bestimmung des neuen Termins entstehenden Auslagen gehören zu den Kosten des Versteigerungsverfahrens.

Artikel 10

Ergänzung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 wird die folgende Vorschrift als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Bei der Veräußerung eines Entschuldungsbetriebes im Wege der Zwangsversteigerung verliert der Entschuldungsvermerk mit der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses seine Wirkung. Nach Eintritt der Rechtskraft hat das Vollstreckungsgericht das Grundbuchamt um Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen.“

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305) und der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Bei der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen sind Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen zu hören.

Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe müssen die in den Ländern für das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsbehelfe zugelassen werden. In wenigstens einem dieser Verfahren sind Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen beratend zu beteiligen.

Neben oder an Stelle von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen können auch Personen herangezogen werden, die von Vereinigungen der Hilfsbedürftigen oder sonstiger Sozialleistungsempfänger oder von Verbänden benannt werden, die Hilfsbedürftige betreuen.“

Artikel II

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) erhält nachstehende Fassung:

„Für die Bemessung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen in der offenen Fürsorge sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen.“

Artikel III

1. § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305) und der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Kosten der Erwerbsbefähigung und der Berufsausbildung sowie die Kosten des gleichzeitig gewährten Lebensunterhalts.“

b) Angefügt werden die folgenden Buchstaben e und f:

„e) die Kosten seiner Erziehung und des gleichzeitig gewährten Lebensunterhalts,
f) die Kosten der Pflege Zivilblinder.“

2. § 25 a Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 301) erhält nachstehende Fassung:

„Dieser Anspruch besteht nicht für Unterstützungen gemäß § 25 Abs. 4 Buchstaben a, b und d bis f.“

Artikel IV

§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

„d) bei Minderjährigen Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit,

e) bei Minderjährigen, bei Volljährigen, deren Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte, und bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie Krüppeln Hilfe zur Erwerbsbefähigung oder zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf.“

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der Hilfe zur Erwerbsbefähigung und zur Berufsausbildung sowie Richtlinien für die zu gewährenden Beihilfen erlassen.“

Artikel V

An die Stelle des § 8 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) treten die nachstehenden Bestimmungen:

„§ 8

Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, sind sein gesamtes verwertbares Vermögen und sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

Vom Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind abzusetzen die Aufwendungen des Hilfsbedürftigen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder privaten Versicherung oder ähnlichen Ein-

richtungen in angemessenem Umfang sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

§ 8 a

Die Fürsorge darf nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

- a) eines Vermögens, das zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Das gleiche gilt für Vermögen, soweit es nachweislich zur Schaffung einer angemessenen wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines angemessenen Hausstandes alsbald Verwendung finden wird,
- b) eines angemessenen Hausrates, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
- c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit des Hilfsbedürftigen unentbehrlich sind,
- d) von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- e) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- f) eines kleinen Hausgrundstückes, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit minderbemittelten Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum Teil bewohnt,
- g) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten, wobei die besondere Notlage der alten, noch nicht erwerbsfähigen und erwerbsbeschränkten Personen zu berücksichtigen ist; der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Betrages zu erlassen.

Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen oder darüber hinausgehenden Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, bedeuten, insbesondere die Hilfsbedürftigkeit zur dauernden machen würde.

§ 8 b

Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift gewährt werden, um einen Mehraufwand zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht wird, sind nur auf solche Fürsorgeleistungen anzurechnen, die demselben Zwecke dienen. Solche Leistungen sind insbesondere

- a) das Pflegegeld nach § 558 c der Reichsversicherungsordnung,
- b) die Pflegezulage nach § 35 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866),
- c) der Unterhaltsbetrag für einen Führhund nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866),
- d) Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) und nach § 16 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 387).

Die Vorschriften des Absatzes 1 sind sinngemäß auf die Leistungen der Wochenhilfe anzuwenden.

Soweit Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gewährt werden, ausschließlich diesem Zwecke dienen, sind sie nur auf die für den gleichen Zweck (§ 6 Abs. 1 Buchstaben d und e) bestimmten Fürsorgeleistungen anzurechnen.

§ 8 c

Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und bei Festsetzung von Art und Maß der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflusst, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre."

Artikel VI

Im § 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316) erhält Absatz 3 nachstehende Fassung:

„Von der Sicherstellung ist das in § 8 a Abs. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstaben b bis d und g genannte Vermögen auszunehmen. Im übrigen soll die Fürsorge die Hilfe von einer Sicherstellung nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Bei Vermögen der in § 8 a Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 genannten Art sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Ersatzes nur soweit und solange zulässig, als dadurch die Schaffung der wirtschaftlichen Existenz oder die Einrichtung des Hausstandes nicht beeinträchtigt werden.“

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Ist ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte ganz oder zum Teil zusammen mit minderbemittelten Angehörigen bewohnt, denen

es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten belastet, so kann Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt."

Artikel VII

Hinter § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) werden die nachstehenden §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Der Lebensunterhalt (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) kann durch richtsatzmäßige Barunterstützung, laufende Beihilfen, insbesondere für Unterkunft, einmalige Beihilfen, Sachleistungen und persönliche Hilfe gewährt werden. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Richtsätze einschließlich der Beihilfen für Unterkunft und über ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen erlassen.

§ 11 b

Bei alten oder schwererwerbsbeschränkten Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung hilfsbedürftig sind, ist unbeschadet des § 10 ein Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des für sie maßgebenden Richtsatzes anzuerkennen. Hier- von ist abzusehen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles die Anerkennung offenbar nicht rechtfertigen.

Alt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Schwer erwerbsbeschränkt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Der in Absatz 1 genannte Mehrbedarf ist ferner bei Müttern anzuerkennen, die mit mindestens 2 Kindern, die das Volksschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung zu sorgen haben.

§ 11 c

Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866), nach denen Berechtigten über die allgemeine Fürsorge hinausgehende Leistungen der sozialen Fürsorge zu gewähren sind, bleiben unberührt.

Bei Unfallrentnern, deren Erwerbsminderung mindestens 50 vom Hundert beträgt, ist, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit ihrem Körperschaden zusammenhängt, ein Mehrbedarf in Höhe derjenigen Grundrente anzuerkennen, die zu gewähren wäre, wenn wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen würde; insoweit findet § 11 b Abs. 1 keine Anwendung.

Bei Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, ist, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit dieser Schädigung zusammenhängt, als Ausgleich der Schädigung ein Mehrbedarf in Höhe des Betrages anzuerkennen, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde; insoweit findet § 11 b Abs. 1 keine Anwendung.

§ 11 d

Bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, ist ein angemessener Mehrbedarf anzuerkennen, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen in § 11 b Abs. 2 oder 3 erfüllen.

Ein angemessener Mehrbedarf ist auch bei Frauen anzuerkennen, die einem Erwerb nachgehen, obwohl ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft durch die Führung eines Haushaltes oder durch die Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen wird.

Der Mehrbedarf nach den Absätzen 1 und 2 ist so zu bemessen, daß das Streben nach Selbsthilfe wirksam gefördert wird.

§ 11 e

Bei Lehrlingen und Anlernlingen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e erfüllen, ist zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhalts (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) ein Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichalterigen Haushaltsangehörigen anzuerkennen. § 11 b Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 f

Bei Blinden, die keine entsprechende Pflegezulage auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen erhalten, ist ein Mehrbedarf für Pflege anzuerkennen. Der Mehrbedarf ist bei alleinstehenden Blinden in Höhe des Zweifachen des für sie maßgebenden Richtsatzes bis zur Höhe der Pflegezulage eines Kriegsblinden, bei haushaltsangehörigen Blinden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe des Zweifachen des Richtsatzes eines Haushaltsvorstandes bis zur Höhe der Pflegezulage eines Kriegsblinden, bei haushaltsangehörigen Blinden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr ab in Höhe des für sie maßgebenden Richtsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall eine höhere Leistung notwendig ist. Bei haushaltsangehörigen Blinden, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Mehrbedarf nach § 10 anzuerkennen.

Bei Blinden, die sich in Anstalts- oder Heimpflege befinden, ist ein Mehrbedarf zur Deckung ihrer besonderen persönlichen Bedürfnisse anzuerkennen. Die Höhe des Mehrbedarfs bestimmt das Land; sie soll mindestens dem Zweifachen des Betrages entsprechen, der sonstigen Anstalts- oder Heimpfleglingen für ihre persönlichen Bedürfnisse gewährt wird.

Kommt der Blinde der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 bestehenden Verpflichtung nicht nach, kann von der Anerkennung des Mehrbedarfs für Pflege ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ein Verwandter, dessen Unterhaltspflicht sich nach § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, ist zum Ersatz der Kosten der Pflege nur heranzuziehen, wenn es offenbar unbillig wäre, hiervon abzusehen.

Der Mehrbedarf nach § 11 d ist bei Blinden mindestens in Höhe von 40 vom Hundert ihres Erwerbseinkommens, jedoch nicht unter 40 Deutsche Mark monatlich, anzuerkennen, falls das Erwerbseinkommen diesen Betrag erreicht oder übersteigt.

Als Blinde gelten auch Personen, deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können."

Artikel VIII

In § 23 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) tritt an die Stelle der Absätze 3 und 4 nachstehender Absatz 3:

„Bei Beschädigten ist ein Mehrbedarf als Ausgleich für die Folgen der Schädigung in Höhe der Grundrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) anzuerkennen; insoweit findet § 11 b keine Anwendung.“

Artikel IX

1. Der § 1535 b der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1535 b

Zur Befriedigung des Ersatzanspruches darf auf Rentenbeträge nur für die Zeit zurückgegriffen werden, für welche die Unterstützung und der Anspruch auf Rente zusammentreffen.“

2. Dem § 1533 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Jedoch darf der notwendige Lebensbedarf des Unterstützten und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht beeinträchtigt werden.“

Artikel X

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XI

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten außer Kraft:

- a) § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499),
- b) §§ 14 bis 18, 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge; soweit in einer anderen gesetzlichen Vorschrift auf § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Bezug genommen ist, tritt § 8 a in der Fassung dieses Gesetzes an seine Stelle,
- c) § 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125),
- d) das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580); auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern (§ 1 des Kleinrentnerhilfegesetzes) gewährten Fürsorgeleistungen sind die §§ 3 und 4 des Kleinrentnerhilfegesetzes weiterhin anzuwenden.

(3) Diesem Gesetz entgegenstehende fürsorgerechtliche Vorschriften der Länder treten auch dann außer Kraft, wenn sie sich nur auf bestimmte Personengruppen erstrecken.

(4) Werden in laufenden Unterstützungsfällen auf Grund der nach den Absätzen 2 und 3 außer Kraft tretenden Vorschriften höhere Unterstützungen gewährt, als nach diesem Gesetz zu gewähren sind, so können sie fortgewährt werden, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Einzelfalles die Fortgewährung offenbar nicht rechtfertigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Verordnung
über die Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 18. August 1953.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 862) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden unter Buchstabe p hinter dem Wort „Ohnhänder,“ die Worte „Blinde sowie Beschädigte, die beim Gehen nicht mindestens eine Hand zum Tragen benutzen können,“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Künstliche Glieder mit erforderlicher Haltevorrichtung, Prothesenschuhe, Prothesenhandschuhe, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert.“
 - b) der Punkt am Schlusse des Absatzes 6 wird durch ein Semikolon ersetzt; es werden folgende Sätze angefügt:
„bei Ersatz des Prothesenschuhes können Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe der Hälfte des Preises mitgeliefert werden. Auf die Erstattung des Kostenanteils kann bei Bedürftigkeit des Beschädigten ganz oder teilweise verzichtet werden.“
 - c) Absatz 7 wird gestrichen,
 - d) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Eine Blinden-Kleinschreibmaschine wird für den Privatgebrauch geliefert, wenn der Beschädigte nachweist, daß er sie bedienen kann. Wenn der Beschädigte jedoch bereits im Rahmen der Berufsfürsorge eine Büroschreibmaschine mit Blindeneinrichtung für eine berufliche Tätigkeit erhalten hat, die innerhalb der Wohnung oder der eigenen Geschäftsräume ausgeübt wird, so entfällt der Anspruch auf eine Blinden-Kleinschreibmaschine.“
3. In § 4 wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 5 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Anstelle eines Selbstfahrers (§ 1 Buchstabe i) kann dem Beschädigten ein Zuschuß bis zu 1000 Deutsche Mark zur Beschaffung eines motorisierten Fahrzeuges gewährt werden, sofern er für Berufszwecke hierauf angewiesen ist. Ein Zuschuß in gleicher Höhe kann zur Beschaffung eines motorisierten Krankenfahrzeuges gewährt werden, wenn der Beschädigte aus zwingenden persönlichen Gründen einen Selbstfahrer nicht benutzen kann. Anstelle des Selbstfahrers kann ein Kostenzuschuß bis zu 150 Deutsche Mark für ein selbstbeschafftes Fahrrad gewährt werden, wenn Bedenken gegen die Benutzung eines Fahrrades nicht bestehen und mit diesem eine den beruflichen oder persönlichen Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Fortbewegungsmöglichkeit erzielt werden kann.“
5. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

(1) Als Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß werden folgende monatlichen Pauschbeträge gewährt an:

a) Einseitig-Oberschenkel-Amputierte	5 DM
b) Einseitig-Unterschenkel-Amputierte	5 DM
c) Einseitig-Fußstumpf-Amputierte mit Apparatausrüstung	3 DM
d) Einseitig-Oberarm-Amputierte	5 DM
e) Einseitig-Unterarm- und Hand-Amputierte	3 DM
f) Doppelt-Oberschenkel-Amputierte	8 DM
g) Doppelt-Unterschenkel-Amputierte	8 DM
h) Doppelt-Fußstumpf-Amputierte mit Apparatausrüstung	5 DM
i) sonstige Doppelt-Bein-Amputierte	8 DM
k) Doppelt-Oberarm-Amputierte	12 DM
l) Doppelt-Unterarm- und Hand-Amputierte	10 DM
m) sonstige Doppelt-Arm-Amputierte	10 DM
n) sonstige Doppelt-Amputierte (Bein und Arm oder Hand)	10 DM
o) Doppelt-Bein- oder Fußstumpf- und einseitig Arm- oder Hand-Amputierte (Dreifach-Amputierte)	12 DM

p) Doppelt-Arm- oder Hand- und einseitig Bein- oder Fußstumpf-Amputierte (Dreifach-Amputierte)	15 DM
q) Vierfach-Amputierte	15 DM
r) Blinde	5 DM
s) Blinde mit Verlust mindestens zweier Gliedmaßen	15 DM
t) Träger von Stützapparaten für Rumpf oder ganze Gliedmaßen, mit Ausnahme der Träger einfacher Leibbandagen	7 DM
u) Träger von nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparaten	5 DM
v) Benutzer von Selbstfahrern, mit Ausnahme der Inhaber von Zimmerfahrstühlen und Krankenschiebewagen	7 DM
w) Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunststoffbandage, mit Urinfängern und mit Afterschließbandagen	10 DM
x) Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung	3 DM
y) Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von 2 Krücken oder 2 Stockstützen angewiesen sind	7 DM.

(2) Verursachen andere als die in Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 15 Deutschen Mark monatlich festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 oder wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 zusammentreffen.

(3) Soweit in Sonderfällen die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß den Höchstsatz des Pauschbetrages von 15 Deutschen Mark übersteigen, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind

Querschnittsgelähmte mit Blasen- und Mastdarmlähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust oder Lähmung mindestens eines großen Gliedes besteht,

Blinde mit Verlust mehrerer Gliedmaßen, Vierfach-Amputierte und

Beschädigte mit anderen gleichzuachtenden Schädigungsfolgen."

6. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel I Nr. 5 jedoch mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Bonn, den 18. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Zweite Verordnung
über die Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 18. August 1953.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 26. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 160) in der Fassung der Verordnung über die Änderung dieser Verordnung vom 23. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 714) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Krankenbehandlung ist anderweitig sichergestellt, soweit und solange ein Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder auf Grund eines Vertrages gegen Dritte besteht; dazu gehören nicht vertragliche Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung. Erreichen die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen nicht den Umfang derjenigen nach § 28 des Ge-

setzes, so werden die Mehrleistungen von der Verwaltungsbehörde gewährt, es sei denn, daß die Krankenbehandlung nach Absatz 2 als anderweitig sichergestellt gilt.“

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei anderen als den in § 41 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Witwen, wenn ihr sonstiges Einkommen unter Hinzurechnung der Grundrente einen Betrag erreicht, welcher der Einkommensgrenze nach § 41 Abs. 4 Satz 1 zuzüglich der Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe entspricht,“.

3. In § 4 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Vor Aushändigung des Behandlungsscheines ist von ihnen schriftlich zu erklären, daß sie Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder auf Grund eines Vertrages gegen Dritte (§ 2 Abs. 1 Satz 1) nicht haben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Vom 14. August 1953.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Die Zulassung von Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen inländischer Herstellung kann von der Anwendung Deutscher Normen oder solcher Normen und Regeln, die von den Fachverbänden der Straßenbahnen vorgeschlagen werden, abhängig gemacht werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Straßenbahnen besonderer Bauart

Bei Hoch- und Untergrundbahnen, Schwebbahnen, Zahnradbahnen oder Seilbahnen, die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande genehmigt sind oder genehmigt werden, kann die oberste Landesverkehrsbehörde der Eigenart dieser Betriebe entsprechende Auflagen machen oder in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen wird von der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) des Landes ausgeübt. Hierdurch wird die Verantwortung des Unternehmers für die ordnungsmäßige Betriebsführung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.“

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Reichsstraßen und Straßen erster Ordnung“ ersetzt durch „Bundesstraßen und Landstraßen erster Ordnung“.

5. a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „bei der Genehmigung“,
b) in Absatz 2 hinter „Grenzmaße“ die Worte „von der Technischen Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

6. In § 7 Satz 1 ist vor dem Wort „festzulegen“ einzusetzen „auf Vorschlag des Betriebsleiters von der Technischen Aufsichtsbehörde“.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Signale, Kennzeichen und Nachrichtenmittel

(1) Die Signale und Kennzeichen für den Straßenbahnbetrieb werden in einer vom Bundesminister für Verkehr zu erlassenden Signalordnung festgelegt.

(2) Für die Ausführung der Haltestellenzeichen gilt die Verordnung über die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 28. Juli 1939). Für die Aufstellung der vorgeschriebenen Haltestellenzeichen können die Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden eine Frist bis zum 1. September 1955 gewähren.

(3) Im ganzen Streckennetz eines Straßenbahnbetriebes muß ausreichende Möglichkeit gegeben sein, daß die Betriebsbediensteten sich durch Fernsprecher oder andere Nachrichtsmittel mit der Betriebsleitung, den Betriebshöfen oder anderen Betriebsstellen verständigen können.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Haltestellen

Haltestellen für den öffentlichen Verkehr sollen, soweit es die verkehrlichen Rücksichten gestatten, betrieblich und wirtschaftlich günstig angelegt werden. Sie werden im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kreuzungen mit Bahnen

(1) Höhengleiche Kreuzungen mit Gleisen der Deutschen Bundesbahn sind nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und solche mit Gleisen anderer Bahnen oder mit Oberleitungsomnibuslinien nur mit Genehmigung der obersten Landesverkehrsbehörde zulässig.

(2) Auf höhengleiche Kreuzungen mit Eisenbahnen finden die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über die Kreuzung mit Bahnen Anwendung.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bahnübergänge

Anordnungen über die Aufstellung von Warnkreuzen nach den Vorschriften der §§ 3 und 3a der Straßenverkehrs-Ordnung treffen die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden. Die Technischen Aufsichtsbehörden können nach Lage der örtlichen Verhältnisse von dem Unternehmer weitergehende Sicherheitsmaßnahmen verlangen.“

11. a) In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Reichsverkehrsminister“ ersetzt durch „Bundesminister für Verkehr“,
b) in Absatz 3 entfällt Satz 2 und 3.
12. a) In § 15 entfällt Absatz 2,
b) Absatz 3 wird Absatz 2.
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge, die für eine Geschwindigkeit von mehr als 25 Kilometern je Stunde zugelassen werden, müssen

- a) zwei voneinander unabhängige Betriebsbremsen,
b) eine Feststellbremse

haben. Eine der Betriebsbremsen muß von der Haftreibung zwischen Rad und Schiene unabhängig sein. Bei Zügen, die aus mehreren Fahrzeugen bestehen, müssen die Betriebsbremsen aller Fahrzeuge vom Fahrerstand des ersten Fahrzeuges aus betätigt werden können.

(2) Mit den Betriebsbremsen muß eine mittlere Bremsverzögerung erreicht werden von

1,8 m/sek² bei vierachsigen und 1,6 m/sek² bei drei- und zweiachsigen Fahrzeugen, bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 Kilometern je Stunde,

2,3 m/sek² bei vierachsigen und 2,0 m/sek² bei drei- und zweiachsigen Fahrzeugen, bei Ausgangsgeschwindigkeiten von 40 Kilometern je Stunde und darüber.

Die Verzögerungen müssen bei ordnungsmäßiger Bremsung vom Beginn der Bremsbetätigung bis zum Stillstand auf trockenen Schienen, auf gerader ebener Fahrbahn ohne Sandung mit unbeladenen Fahrzeugen erreicht werden. Das Meßverfahren zur Feststellung der vorgeschriebenen Bremsverzögerungen legt der Bundesminister für Verkehr fest. Zur Berechnung der mittleren Verzögerung ist die Formel

$$b = \frac{v^2}{2s}$$

anzuwenden.

- b = Bremsverzögerung in m/sek²,
v = Geschwindigkeit in m/sek,
s = Bremsweg in m.

Für Beiwagen, bei denen das Leergewicht im Verhältnis zum zulässigen Gesamtgewicht besonders niedrig ist, kann die Technische Aufsichtsbehörde besondere Maßnahmen fordern.

(3) Für Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten bis zu 25 Kilometern je Stunde zugelassen werden, genügt eine Betriebsbremse und eine Feststellbremse. Mit der Betriebsbremse muß bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 15 Kilometern je Stunde eine mittlere Bremsverzögerung von 1,0 m/sek² erreicht werden.

(4) Die Feststellbremse muß ausschließlich durch mechanische Mittel das beladene Fahrzeug auf der größten im Streckennetz vorkommenden Steigung am Abrollen hindern können und gegen Nachlassen der Bremskraft gesichert sein. Für die Feststellbremse dürfen die Bremsflächen und die mechanischen Übertragungseinrichtungen einer Betriebsbremse mit benutzt werden.

(5) Die Technische Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Betriebsverhältnissen Auflagen machen.

(6) Bisher zugelassene Fahrzeuge, die diesen Vorschriften nicht genügen, müssen bis spätestens 1. Januar 1960 vorschriftsmäßig umgebaut sein.“

14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Fahrzeugaufbauten

(1) Für die Beförderung von Personen bestimmte Fahrzeuge dürfen ab 1. September 1953 nur zugelassen werden, wenn der tragende Teil des Aufbaues in Ganzmetallbauweise so ausgeführt ist, daß der nach dem jeweiligen Stand der Technik erreichbare Schutz für die Insassen gewährleistet ist. Anstelle von Metallen können auch andere, schwer entflammbar und splitterfreie Baustoffe verwendet werden.

(2) Sämtliche Scheiben müssen aus Sicherheitsglas bestehen.

(3) Die Plattformen müssen Abschlußvorrichtungen haben.

(4) Der Fahrerstand muß mit Scheibenwischer ausgerüstet und so ausgebildet sein, daß der Fahrer bei Ausübung seines Dienstes nicht behindert werden kann. Ferner muß der Fahrer gegen Witterungseinflüsse sowie gegen Blendung von außen und aus dem Wageninnern geschützt sein.

(5) Bisher zugelassene Fahrzeuge, die den Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 nicht genügen, müssen bis spätestens 1. Januar 1960 vorschriftsmäßig umgebaut oder ausgerüstet sein. In den Fahrzeugen müssen die Scheiben, die quer zur Fahrtrichtung liegen, bis spätestens 1. Januar 1955 und die übrigen Scheiben bis spätestens 1. Januar 1958 aus Sicherheitsglas bestehen.“

15. a) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten von mehr als 25 Kilometern je Stunde zugelassen sind, müssen,

- a) wenn sie vor dem 1. Januar 1927 erstmals zugelassen worden sind, nach Zurücklegung von 200 000 Kilometern, mindestens aber alle vier Jahre,
 b) wenn sie nach dem 31. Dezember 1926 erstmals zugelassen worden sind, nach Zurücklegung von 250 000 Kilometern, mindestens aber alle fünf Jahre

einer eingehenden Untersuchung (Hauptuntersuchung) unterzogen werden. Alle Fahrzeuge, die für Geschwindigkeiten von weniger als 25 Kilometern je Stunde zugelassen sind, müssen mindestens alle fünf Jahre eingehend untersucht werden.“

b) In § 23 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Für abgestellte Fahrzeuge kann die Technische Aufsichtsbehörde auf Antrag des Betriebsleiters die Untersuchungsfrist verlängern.“

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Betriebsleitung

(1) Der Unternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsmäßige Betriebsführung und für die Einhaltung der für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften verantwortlich ist. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn persönliche und fachliche Eignung sowie Betriebserfahrung nachgewiesen sind. Ab 1. Januar 1954 muß der Nachweis durch eine Prüfung erbracht werden. Bei Übergang eines Betriebsleiters oder Stellvertreters in einen anderen Betrieb kann die Technische Aufsichtsbehörde von einer Wiederholung der Prüfung absehen. Die Technische Aufsichtsbehörde kann die Bestätigung aus wichtigen Gründen widerrufen.“

17. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „unbescholten“ durch „zuverlässig“ ersetzt.

18. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Technische Aufsichtsbehörde legt fest, welche Wegübergänge oder anderen Teile der Bahnanlagen der Unternehmer zu bewachen oder zu sichern hat.“

19. a) In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „besetzten Handbremsen“ durch „Feststellbremsen“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

b) In § 27 Abs. 3 ist anstelle von „besetzte Handbremsen“ zu setzen „Feststellbremsen“; der letzte Satz entfällt.

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Beleuchtung des Zuges

(1) Jeder Zug muß an der Stirnseite mit mindestens einem abblendbaren Scheinwerfer ausgerüstet sein, dessen untere Spiegelkante nicht höher als 1 Meter über Schienenoberkante liegen darf. Mit dem Scheinwerfer muß die Gleiszone so ausgeleuchtet werden, daß auf die Länge des Bremsweges aus der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit Menschen oder Gegenstände in der Gleiszone noch deutlich erkennbar sind.

(2) An der höchsten Stelle der Stirnseite muß in der Mitte eine Stirnleuchte, die auch die Linienbezeichnung enthalten kann, angebracht sein.

(3) Jeder Zug muß an der Rückseite mit mindestens einer Schlußleuchte für rotes Licht und mit zwei roten Rückstrahlern gekennzeichnet sein. Die Unterkanten der Schlußleuchten dürfen nicht höher als 1,25 Meter über Schienenoberkante und die der Rückstrahler nicht höher als 1 Meter über Schienenoberkante liegen. Rückstrahler können auch zugleich als Schlußleuchten ausgebildet sein. Ab 1. Januar 1960 muß das letzte Fahrzeug eines jeden Zuges mit einer oder zwei Bremsleuchten ausgestattet sein, deren Unterkanten höchstens 0,30 Meter über den Unterkanten der Schlußleuchten liegen dürfen.

(4) Alle der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge müssen mit einer möglichst blendungsfreien Innenbeleuchtungsanlage versehen sein.

(5) Bisher zugelassene Fahrzeuge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, können bis auf weiteres in Betrieb bleiben, soweit die Technische Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.“

21. In § 32 ist hinter dem Wort „muß“ einzusetzen „mindestens“.

22. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Fahrgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder für Teile des Netzes wird von der Technischen Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Betriebsleiters festgesetzt.“

23. In § 38 Satz 2 werden die Worte angefügt „und vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, von innen oder außen beleuchtet sein“.

24. In § 39 ist hinter dem Wort „Bestimmungen“ einzufügen „von der Technischen Aufsichtsbehörde“.

25. In § 40 Abs. 3 wird das Wort „Reichsverkehrsminister“ ersetzt durch „Bundesminister für Verkehr“.

26. a) § 41 erhält folgende Überschrift „Benutzen und Betreten der Bahnanlagen“.

b) § 41 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten oder überquert werden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden und sonstige Beamte, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere Beamte der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei sind zum Betreten der Bahnanlagen berechtigt, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist. Das gleiche gilt für Vertreter der Feuerwehr, des Zollgrenzdienstes, der Zollfahndung und des Bundesgrenzschutzes. Sie müssen sich, falls sie nicht durch Dienstkleidung erkennbar sind, entsprechend ausweisen können.“

27. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Verhalten an Übergängen und Kreuzungen

(1) Für das Verhalten an Übergängen und Kreuzungen gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 die Vorschriften der §§ 3a und 13 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten benutzt werden.“

28. In § 47 wird das Wort „Landespolizeibehörden“ ersetzt durch „hierfür zuständigen Landesbehörden“.

29. § 48 entfällt.

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Ausnahmen

Die Technische Aufsichtsbehörde kann von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen; erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf mehr als ein Land und kommt ein Einvernehmen zwischen den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden nicht zustande, so genehmigt der Bundesminister für Verkehr die Ausnahmen. § 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß in Berlin

a) die in § 8 Abs. 2 letzter Satz gesetzte Frist für die Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen erst am 31. Dezember 1960,

b) die in § 20 Abs. 5 Satz 2 für den Ersatz der übrigen Scheiben durch Sicherheitsglas gesetzte Frist erst am 1. Januar 1960

endet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1953.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Soeben erschienen:

Die Bundesgesetzgebung

**während der ersten Wahlperiode des
Deutschen Bundestages 1949/1953**

Eine Gesamtübersicht über die Arbeit der Bundesgesetzgebung
während der letzten vier Jahre.

Erläutert von Referenten der federführenden Bundesministerien.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz.

Umfang: 112 Seiten, broschiert, Preis DM 2,50 zuzüglich DM 0,20 Porto.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh.

Postscheckkonto: Köln 83400

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399